Die
Zehenten als Steuern
betrachtet.

Von
Michael Wuz,
der Rechte Licentiaten.

Mit einem Programma
des
Herrn Hofraths und Professors
Feßmaier
über den Druck der teutschen Gesetze für den
Ackerbau.

Landshut,
bey Joseph Attenkofer, 1804.

Ueber den Druck der teutschen Gesetze für den Ackerbau.

Die Kulturgeschichte von Teutschland dringet uns die Bemerkung auf, daß die Gesetzgebung von jeher für den Ackerbau, sehr wenig gethan habe. Selbst in jenen Provinzen, oder Staaten, deren Vermögen ganz auf dem Landeigenthume beruhet, finden sich selten einige Verordnungen, welche dem Pfluge eine besondere Ehre, der Saat und Aernte, eine vorzügliche Sicherheit gewährten.

Die Gesetzbücher der teutschen Völker vor Karl dem Großen hatten wenigst das Gute, daß sie der freyen Thätigkeit des Menschen einen vollkommenen Spielraum überließen; indem sie blos die Verletzungen des Eigenthumes mit Strafen verboten. Ob Karl durch einige Verordnungen, die dem Flore des Landbaues ganz entgegen sind, seine nützlichen Gesetze für denselben nicht aufgewogen habe, lasse ich dahingestellet. Indessen blieb doch der Ackerbau von der Gesetzgebung ungekränket, so lange noch die Landesvertheidigung mit dem Besitze des freyen Landeigenthumes verbunden war.

Die Zeiten der Lehensverfassung waren zwar dem Stande der Ackersleute äußerst ungünstig; allein kein Unrecht der Privatgewalt wurde durch Gesetze geheiliget.

Erst in den Zeiten der Territorialverfassung erhob sich die Gesetzgebung von neuem, und alles wurde geltend gemacht, was den Ackerbau verderben konnte.

Hingebung der unveräußerlichen Persönlichkeit — freywillige Leibeigenschaft wurde beståttiget: gezwungene Anwendung vieler Kräfte zur Kultur des fremden Bodens mit Vernachlässigung der eigenen Wirthschaft — Scharwerke oder Frohnen wurden bis zum Uebermaaße mit großer Strenge geboten: Das Landeigenthum, in den Zeiten des Faustrechtes Privaten für ihren Schutz blos zinnsbar, wurde sogar derselben Richtergewalt übergeben, und verfiel in ihre Macht: durch Einführung des römischen Grundkultur-Vertrages, noch mehr durch dessen Erweiterung bis zur Unkenntlichkeit, wurde dem Ackersmann nur ein Schatten von Eigenthum mehr übrig gelassen, und Er, die Grundlage aller Staaten, war größtentheils der Willkühr der, sogenannten, Grundherren preisgegeben. Man ersann ein Leibrecht, eine Neustift, eine Herrngunst, (die in verschiedenen teutschen Ländern blos unter andern Namen vorkommen) um den Landmann nur recht oft beschätzen, oder gar ausziehen zu können: Und die Gesetze standen diesen Mißgeburten von Verträgen über das Landeigenthum bey. Ist es aber ein Wunder? Gelehrte und Staatsmänner auch noch im philosophischen achtzehenten Jahrhunderte, denen Fürsten die Verfassung von Gesetzbüchern anvertrauten, und Kommentatoren über diese Gesetzbücher, deren Aussprüche für Orakel galten, hegen den abscheulichen Grundsatz, „den Bauern dürfe man nicht aufkommen lassen; man könne ihn blos durch Mühe, und Armuth bändigen.“

Dadurch geschah es nun freylich, daß bey dieser großen Menschenklasse aller Sinn für Eigenthum verloren gieng, und damit alle Lust, durch Arbeit ihre Habe zu vermehren. Es entstund eine stumpfe Selbstgenügsamkeit, der Tod aller menschlichen Thätigkeit. Der Ackerbau wurde also blos zum Erwerbe des kümmerlichen Unterhaltes getrieben.

Die Natur der Sache gebietet den freyen Verkehr der Aecker, hingegen ein Gesetz mehrerer teutschen Staaten verbot diesen Verkehr, und erklärte die Bauerngüter (für geschlossen) so unpassend, und unverhältnißmäßig sie auch der blinde Zufall etwa vor einem halben Jahrtausende zusammen geworfen hatte: hier gab man keinem vortheilhaftern Austausche, keiner Veräußerung des Uebermaaßes Platz.

Die eigentliche Geisel des Ackerbaues sind die Zehenten, Sie wurden durch positive Gesetzgebung eingeführet, und um sie gegen alle Anfechtung zu sichern, wurde sogar das göttliche Recht zu Hilfe gerufen. Unter dem Scheine der Billigkeit hat diese Abgabe seit mehr als tausend Jahren den sauer errungenen Lohn des ländlichen Fleißes, größtentheils verzehret.

So lastete der Druck der Gesetze auf dem Ackerbaue seit vielen Jahrhunderten. Aber nun ist die Zeit der Gesetzereformation in Teutschland gekommen. Mehrere Staaten beeifern sich, die überschweren unverhältnißmäßigen Bürden einem Stande abzunehmen, auf welchem der Flor des Staates ruhet.

Weil aber die Aufhebung dieser drückenden Gesetze den bisher gemäß denselben erworbenen Rechten vieler Individuen leicht zu nahe treten könnte; so ist jede historische, oder rechtliche Untersuchung über diese Gegenstände, so wie die Vorschläge über die Umänderung von derley Abgaben, oder Diensten, immer interessant, und willkommen.

In dieser Hinsicht darf sich auch nachstehende Abhandlung „die Zehenten als Steuern betrachtet" einer gütigen Aufnahme schmeicheln. Herr Wuz übergab sie bey dem (alle Jahre gewöhnlichen) heurigen Concurse um die unentgeltliche Erlangung der juristischen Licentiatenwürde. Die kurfürstlich Juristenfakultät kannte den Verfasser als einen talentvollen, ungemein fleißigen, und gebildeten jungen Mann, der sie zu großen Hoffnungen berechtigte; die Wahl seines Gegenstandes und seine Bearbeitung entsprach diesen Erwartungen, und gedachte Stelle erkannte ihm die Licentiatenwürde zu, als Preis seiner Bemühung, und Sporn zu fernerer Thätigkeit, und zur Legitimation seiner Brauchbarkeit für den Dienst des Vaterlandes.

Landshut den 25. August 1803.

Feßmaier.

Die
Zehenten
als
Steuern
betrachtet.

Plan.

I.

Ursprung der Zehenten.

§. 1. Zehenten der åltesten Zeiten. Seite 1
§. 2. Zehenten der Juden. ebend.
§. 3. Das ursprüngliche Fundament unsrer Zehentpflichtigkeit ist freye Willkühr der Geber. 2
§. 4. Nach der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts findet man schon Spuren von gesetzlicher Zehentpflichtigkeit. 3
§. 5. Im Jahre 801 erhalten die Zehenten in ihrem ganzen Umfange ihr gesetzliches Daseyn, 4
§. 6. und ihren gesetzlichen Zweck. 6
§. 7. Die Zehenten gehen aus verschiedenen Ursachen bald auf Layen über, 7
§. 8. und auf Klöster. ebend.

II.

Natur der Zehenten.

§. 9. Einleitung. 9
A. Zehenten sind ihrem Ursprunge nach Steuern. ebend.
§. 10. Der Begriff einer Steuer entnimmt sich aus dem öffentlichen Zwecke einer Abgabe. ebend.
§. 11. Religion, zu deren Besorgung Zehenten ursprünglich gereicht wurden, ist zwar nach reiner Ansicht kein öffentlicher Zweck; 10
§. 12. wohl aber in unsern positiven Staaten. 11
§. 13. Hebung der Bedenken: Zehenten wurden auch für Arme bestimmt? 12
§. 14. und bald nach ihrer legalen Existenz auch Layen angewiesen? 13
§. 15. Auch hebt sie der Staat nicht selbst ein, und ihr Maaß ist — gegen die Natur einer Steuer — unabänderlich? 14

B. Die Zehenten der Layen verlohren ihre ursprüngliche Natur, und wurden in ihren Händen
a. wohlerworbene Rechte, jura quæsita, die blos durch das Gesetz bestehen.
§. 16. Zehenten sind mit den übrigen Grundreichnissen nicht einerley; sind ganz andere wohlerworbene Rechte. Seite 15
§. 17. Nur liegt der Grund ihrer Geltenheit nicht in der ersten Uebertragung auf die Layen, 16
§. 18. nicht in Verjährung, 17
§. 19. sondern einzig in den onerösen, dem Gesetze nicht widersprechenden Erwerbungen der Nachfolger. ebend.
§. 20. Nähere Begründung. 19
b. die ihnen ohne Entschädigung auch durchs Gesetz nicht entzogen werden dürfen.
§. 21. Positive Institute sind zwar abänderlich; aber nur unter einer den Berechtigten nicht betheiligenden Form. 20
§. 22. Diesem zu Folge mögen die dem formalen Rechten der Menschheit widersprechenden Institute unentgeldlich aufgehoben werden. 21
§. 23. Nicht so unbedingt tritt dieß bey andern den formalen Rechten der Menschheit nicht widersprechenden Instituten ein. ebend.
§. 24. Prüfung des Einwurfs eines Speculationskaufs im vorliegenden Falle. 22
C. Die Zehenten in den Händen der Geistlichkeit behielten ihre ursprüngliche Natur bey, und sind daher
a. kein Eigenthum derselben.
§. 25. Meynung Sieye's dagegen. 24
§. 26. Prüfung und Widerlegung dieser Meynung durch Unterscheidung zwischen Gemeinheiten, die ihr eignes Privatbestes zum Zwecke haben: 25
§. 27. und solchen, deren Zweck ein öffentlicher ist, an dem der Genuß ihrer Güter klebt. ebend.
§. 28. Unter die Rubriken der letztern gehört die Geistlichkeit mit ihren Gütern. 26

§. 29. Ihre Güter, respective Zehenten sind daher nicht ihr Eigenthum, Seite 26
b. sondern Besoldung.
§. 30. Charakteristisches Zeichen einer Besoldung, welches auch die Zehenten an sich tragen. 27
§. 31. Resultat aus dem vorigen: Ungrund der Eintheilung der Zehenten in geistliche, u. weltliche. 28
D. die Zehenten auf Seite der Zehentpflichtigen sind eine Schuld — debitum.
§. 32. Dieß erhellet theils aus dem bisher gesagten. 29
§. 33. Vorzüglich aber aus dem Umstande: daß die Besitzer der zehentpflichtigen Güter beym Erwerbe derselben um die Zehentlast wohlfeiler kauften. 30

III.

Rechtliches, und staatswirthschaftliches Verhätniß der Zehenten.

A. Rechtliches Verhältniß derselben.
a. Zehenten als Abgabe sind ihrer Natur nach schon widerrechtlich.
§. 34. Das wesentlichste Requisit einer rechtlichen öffentlichen Abgabe ist verhältnißmäßige Gleichheit der Beytragsquoten. 31
§. 35. Gerade dieses Requisit vermißt man an Zehenten, als einer Abgabe nach dem Brutoertrage. 32
§. 36. In einem Verzichte der Beytragenden kann man keine Rechtfertigung dafür finden. 33
b. Widerrechtlichkeit der Zehenten wegen des Uebermaßes einer Abgabe.
§. 37. Die natürliche von der Vernunft dictirte Gränze einer öffentlichen Abgabe ist das Staatsbedürfniß, welche Gränze bey Zehenten überschritten ist. 34
c. Widerrechtlichkeit der Zehenten als einer Abgabe die nicht allgemein ist.
§. 38. Oeffentliche Lasten sollen der Natur der Sache nach von allen getragen werden: die Zehentpflichtigkeit aber ruht einzig auf den Grundeigenthümern. 35

d. Erhöhte Widerrechtlichkeit der Zehenten durch die unbefugten Veräußerungen derselben gegen ihren Zweck.

§. 39. Durch die Verleihung der Zehenten an Layen zu beliebigen Zwecken begieng man eine Ungerechtigkeit am ganzen Volke, da dieses den dadurch verursachten Entgang des Staatsfondes ersetzen mußte. Seite 35

§. 40. Ein Gesetz, welches d. gl. Contracte für null erklärte, wäre allerdings zu rechtfertigen. 36

e. Unfug, die durch Gesetze der Zukunft veranlaßt wurden, z. B.

α. Festsetzung der Novalzehenten.

§. 41. Selbe kann nach reiner Ansicht weder der weltliche Zehentherr, 37

§. 42. noch der Pfarrer, 38

§. 43. noch der Landesfürst aus dem Grunde eines Rechtes über Herrnloses Gut fordern. ebend.

§. 44. Ein Gesetz, welches das Gegentheil verordnet, begünstiget daher Usurpation. ebend.

b. Festsetzung, daß in dem Falle, wenn die Unterthanen von unverdenklichen Zeiten her Sackzehenten, oder Geldäquivalente statt der Naturalzehenten bezahlten, die Vermuthung für den Zehentherrn streite, wenn er behauptet: Er dürfe nach Belieben den Zehent wieder vom Felde ziehen, daß also die Verjährung dem Zehentpflichtigen nie zu statten komme.

§. 45. Aus der ursprünglichen Natur der Zehenten scheint das Gegentheil zu erhellen. 40

§. 46. Noch inconsequenter werden obige Sätze auf laikale Zehentherren angewendet. 41

B. Staatswirthschaftliches Verhältniß der Zehenten.

a. Einfluß der Zehenten auf Volksindustrie.

§. 47. Sie schwächen die zwey mächtigsten Triebfedern der menschlichen Thätigkeit: Eignes Interesse, Seite 42
§. 48. und Vergnügen an erzielten Früchten. 43
§. 49. Vorzüglich bey dem sogenannten kleinen Zehent. 44
b. Einfluß der Zehenten auf Landescultur.
§. 50. Eine dem Produkte der Länderey fortdauernd und sichtbar unproportionirte Abgabe, wie Zehenten sind, schreckt von Verbesserungen ab. eb.
§. 51. Macht Einführung edler Produkte, 45
§. 52. und Aufhebung der Brache beynahe unmöglich. 46
c. Einfluß der Zehenten auf den Nationalwohlstand.
§. 53. Die beyden Quellen des Nationalwohlstandes sind 47
a. Energie der Arbeit.
b. Menge der Arbeit. Beyde Quellen werden durch Zehenten in hohem Grade verstopft.
d. Einfluß der Zehenten auf den Zustand der Finanzen eines Staates.
§. 54. Die Bedürfnisse des Staates steigen im Laufe der Zeiten. ebend.
§. 55. Die Zehenten schwächen — vorzüglich in Bayern — auf zweyfache Weise den Finanzwohlstand: *a.* Durch Verminderung der Beytragsfähigkeit überhaupt. 48
§. 56. *b.* Durch den Umstand, daß Zehenten in den Händen der Privilegirten sind. ebend.
§. 57. Woraus Zerrüttung der Finanzen, oder Bedrückung der Unterthanen entstehen muß. 49
e. Einfluß der Zehenten auf Bevölkerung.
§. 58. Der Wahn, als verlöre die Bevölkerung bey aufgehobenen Zehenten, ist irrig. 50
§. 59. Vielmehr gewinnt die Bevölkerung durch den steigenden Wohlstand der nun zehentfreyen Güter, weil sich darauf mehrere Familien nähren können. 51

§. 60. Die Grundeigenthümer werden durch Auflösung der Zehenten in den Stand gesetzt, höhern Arbeitslohn zu bezahlen, womit natürlich die Bevölkerung steigt. Seite 52
§. 61. Fernere Rücksichten ebend.

Anhang.

Resultate aus dem Ganzen.

§. 62. Aus denen Sub. II. angeführten Grundsätzen ergiebt sich das Recht; aus den Sub. III. angeführten, die Verbindlichkeit eines Landesherrn, die Zehenten aufzuheben. 54
§. 63. Aus beyden zusammen die Art und Weise dieser Aufhebung. 55

Sätze aus der Rechtswissenschaft. rc.

I. Privatrecht. 59
II. Oeffentliches Recht. 60
III. Staatswirthschaft. 63

Erste

Erste Abtheilung.

Ursprung der Zehenten.

§. 1.

Die Geschichte der grauesten Zeiten spricht schon von Zehenten, die von Beute oder Früchten gereicht wurden; allein diese waren nichts anders, als Opfer den Göttern geweiht, und meistens von den Priestern verzehrt.

§. 2.

Einer andern Natur waren die Zehenten der Juden: der Stamm Levi bestimmt den Gottesdienst zu besorgen, verzichtete bey der Theilung von Kanaan auf seinen Antheil, und erhielt dafür statt eignen Erwerbes für seinen Unterhalt den zehenten Theil der Früchte von allen übrigen Stämmen. 1)

Nun war das blos eine Anordnung der jüdischen Theokratie, blos auf die jüdische Verfassung berechnet. Für die Christen war diese Verordnung so wenig verbindend, als die jüdischen Ceremoniengesetze. Es ist aber auch schon eine abgeurtheilte Sache, daß unsere Zehenten sich auf kein positives Gesez Got-

1) Josua. Kap. XVIII. V. 7. und 4. B. Mose Kap. XVIII.

tes gründen — keine Fortsetzung der jüdischen Zehenten sind. 2)

§. 3.

Der irrige Begriff vom Entstehen der Zehenten hatte zu allen Zeiten keinen geringen Einfluß auf die Schicksale derselben, besonders bey Nationen, welche die Verwerflichkeit dieser Auflage einsahen. Hier theilten sich immer die Meynungen, ob die Aufhebung mit, oder ohne Entschädigung geschehen sollte. 3)

Bis auf unsere Tage stritt man sich, ob die Zehenten ursprünglich geistlich, oder weltlich sind. 4)

Allein sobald man die Natur dieser Zehenten betrachtet; so fällt der ganze Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Zehenten hinweg, und damit der Grund dieses Streites.

Lange nach Entstehung der Christuslehre findet sich kein Gesetz, das die Entrichtung der Zehenten zur Verbindlichkeit machte. Die ersten Priester des Christenthums nährten sich selbst durch eigene Handarbeit. 5)

Alles, was man ursprünglich den christlichen Priestern gab, war freywilliges Geschenk. Durch was immer

2) Vergl. Rechtl. Bemerkungen über das Zehentwesen nach Verschiedenheit der Quellen; und den wahren aber verkannten Zwecke seiner Einführung von Philipp Karl Sherer. Manheim bey Schwan und Götz 1793. — §. 4 und 5, und die dort angeführten Schriften.

3) Siey'es politische Schriften. I. B.

4) V. Boehmer Jus. eccl. Prot. lib. 3. Tit. 30, und die dort angeführten Schriften.

5) Boehmer l. c. p. 94.

für geheime Triebfedern veranlaßt, reichte wohl auch mancher den zehenten Theil seiner Früchte.

Daraus ergiebt sich der Satz, daß der erste Grund unserer Zehendpflichtigkeit in der willkührlichen Freygebigkeit der Gläubigen lag. 6)

Ich will die Gründe nicht untersuchen, die veranlaßten, daß in kurzer Zeit die Gewohnheit — Zehenten zu entrichten beynahe allgemein sich verbreitete. Genug! um die Mitte des sechsten Jahrhunderts versuchten die Concilien der Väter schon den ersten Schritt, das Recht der Zehenten allgemein auf die Geistlichkeit überzutragen, wagen es aber noch nicht, selbes schon als vollkommnes Recht sich anzumaßen. 7)

§. 4.

Kühner werden die Forderungen der Concilien nach der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts. Da sehen es die Väter — in Concilio Matisconensi — als eine Verletzung der Rechte des Priesterthums an, daß Zehenten nicht allgemein bezahlt werden. 8) Allein da die Rechte jedes Standes in einem Staate nur Folgen der Gesetze sind, und da sie zu dieser Zeit noch kein Gesetz aufweisen können, welches der Geistlichkeit ein allgemeines Zehentrecht zusicherte: 9) so muß man an=

6) Sieye's a. a. O.

7) Harduinus Tom. III. Concil. p. 368.

8) Harduinus, l. c. p. 461.

9) Georgii Ludovicii Boehmeri &c. Electa Juris civilis, quibus opuscula ac Jus germanicum civile ac criminale pertinentia exhibantur Tom. III. Goettingæ, sumtib. Vict. Bossiegel 1778. Exercitatio XVIII. §. V — VI.

nehmen, daß, damals Zehenten zu entrichten, noch keine allgemeine Verbindlichkeit war.

Zwar findet sich vom Jahre 560 eine Verordnung des Königs Chlotar, welche — zum erstenmal von Zehenten spricht; allein man kann diese Verordnung kein Gesetz nennen, woraus sich das Zehenrecht im Allgemeinen ableiten läßt: sie scheint nicht mehr, als ein frommer Rath zu seyn, indem sie nicht categorisch gebiethet, sondern jeden auf den Religionseifer verweiset — pro fidei nostræ devotione —. Sie redet auch nicht von Zehenten im Allgemeinen sondern nur von einem Theile — de decima porcorum. 10)

Hätte sich aus dieser Verordnung das allgemeine Zehentrecht für die Geistlichkeit ableiten lassen, so würden es diese gewiß nicht versäumt haben; sie, die so sichtbar jeden andern Umstand zu benützen suchte, die Sphäre ihrer Rechte, und ihres Einflusses auszudehnen. So aber wurde beynahe ein Jahrhundert von Zehenten geschwiegen.

Im Jahre 764 erließ Pipin die zweyte Verordnung über Zehenten. Aber auch dieser muß man die Allgemeinheit der Wirkung absprechen; den sie enthält weiter nichts, als: „Jeder gebe seinen hergebrachten Zehent.“ — Unus quisque suam decimam donet. 11)

§. 5.

Erst Karl dem Großen verdanken Zehenten in ihrer Allgemeinheit ihr gesetzliches Daseyn.

10) Steph. Balucius Capitularia Regum Francorum T. I. p. 8.

11) Balucius &c. l. c.

Unter seiner Regierung werden im Jahre 779, und 789 Kapitularien über Zehenten errichtet. Jenes gebiethet jedem die Entrichtung seines Zehents 12) — decimam suam donet. —

Dieses — legt die Verbindlichkeit Zehenten zu entrichten, den Sachsen unbeschränkt auf 13). Und die Geistlichkeit, die dabey ihre Rechnung fand, unterließ nicht, durch lächerliche Vorspieglungen diesem Gesetze, bey der Widersetzlichkeit der Sachsen, seine Wirkung zu erleichtern. „Die Erfahrung hat gelehrt" — so wird in concilio francofordiensi gesprochen, — „daß die „Aehren in jenem Jahre der heftigen Hungersnoth von „den Teufeln seyen ausgefressen worden, weil Zehenten „nicht entrichtet wurden" 14).

Aber weil im erstern dieser beyden Capitularien nur von einem gewissen Theil der Zehenten, nämlich dem hergebrachten, und im letztern nur von einer gewissen Provinz geredet wird, so würde man auch daraus mit Unrecht die gesetzlich allgemeine Zehentpflichtigkeit ableiten wollen.

Erst durch das Kapitulare Karl des Großen von 801 gewinnen Zehenten die Natur einer allgemeinen Volksauflage. Erst da werden sie auf alle, und auf alles ausgedehnt 15).

Drohung des Zwanges im Falle der Weigerung von der weltlichen Macht, 16) und Verkündung der so

12) Balucius l. c. p. 196.
13) Balucius l. c. p. 253.
14) Balucius l. c. p. 267.
15) Balucius l. c. p. 359.
16) Balucius l. c. p. 665.

sehr gefürchteten Excommunication von Seite der Geistlichkeit 17) lassen auch keinen Zweifel mehr übrig, daß diesem Gesetze Folge geleistet wurde. Also nicht das Werk eines Augenblickes, sondern das Werk eines langen Zeitraumes ist die allgemeine Zehentpflichtigkeit.

§. 6.

Das Gesetz bestimmte auch den Zweck, zu dem die Zehenten verwendet werden sollen, — zum Unterhalt der Geistlichkeit, und wenn ein Ueberschuß bleibe, zum Unterhalte der Armen, der Kirchen, Spitäler und Fremden 18). Das Jahr 801 ist also der normale Zeitpunkt sowohl in Bestimmung der gesetzlichen Allgemeinheit der Zehenten, als in Bestimmung der gesetzlichen Natur und Absicht derselben.

Man hielt es nämlich für eine öffentliche Obliegenheit, die Geistlichen, und die Armen zu verpflegen: man kannte keine schicklichere Abgabe zur Erreichung dieses Zweckes, als Zehenten von den Früchten, weil am umlaufenden Gelde Mangel war. Blos also deßwegen, weil das Gesetz selbe zum Unterhalte der Geistlichen und der Armen ꝛc. bestimmte, blos deßwegen waren sie ihr — schuldiger — Unterhalt 19).

17) Balucius l. c. p. 749.

18) Balucius l. c. p. 359.

19) Dagegen ist Schnaubert's Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehenrechts in einem Komment. über die Böhmerischen principia juris feudalis, Giesen bey Krieger den ältern 1784. p. 192. Hr. Sch. sieht in den Zehenten der Bauern an ihre Grundherrn eine Vergeltung für die überlaßne Gutsnutzung. Aber ich finde wahrhaft keinen Grund, dieser unbedingten Meinung beyzutreten. Einzel-

§. 7.

Eine Menge von zusammenwirkenden Umständen spielte aber bald einen großen Theil der Zehenten in die Hände der Layen: Verleihungen der fränkischen Könige zur Löhnung für Kriegs- und Staatsdienste — unbefugte Veräußerungen der Bischöffe selbst, um Schutz der Mächtigen zu gewinnen, dann List und Gewalt der Layen, und noch viele andere Umstände entrückten auf allen Seiten die Zehenten ihrem ursprünglichen Zwecke 20).

§. 8.

Klöster hatten anfangs keinen Theil an den Zehenten. Aber zwey Umstände traten zusammen, und veranlaßten, daß Zehenten in zahlloser Menge an Klöster übergiengen: die religiöse Schwärmerey des 11ten und der folgenden Jahrhunderte, wo man durch Mönchsgebeth sein Seelenheil erkaufen zu können wähnte, bestimmte viele, ihre Zehenten den Klöstern zu reichen. Was diese Schwärmerey unvollendet ließ, vollführte die Fülle des Reichthums der Klöster, wodurch sie in den Stand gesetzt wurden, den Layen ihre Rechte zu Zehenten theuer zu bezahlen, und selbe an sich zu bringen. Zwar wurde ihnen letzteres ohne Bewilligung des Bischoffes zu thun verbothen; allein diese Bewillignng war so schwer nicht zu erhalten, und so wurden durch Klöster die Revenüen des Klerus sehr sichtlich geschmälert. Zwar sträubte sich gegen jeden Entgang die Geistlichkeit, suchte auch das Verlohrne wieder an sich zu bringen; aber ihr Sträuben

ne Fälle mag es geben; aber dieß sind Ausnahmen, die man nicht zur Regel erheben muß.

20) Boehmer — Jus eccl. Protest. Tom. III. p. 103. &c.

und Bemühen war fruchtlos, und so sahen wir bis heutigen Tag die meisten Zehenten in den Händen der Layen und Klöster. Zwar mögen einige Grundherrn bey Verleihung eines ungebauten Grundes sich manchmal Zehenten darauf vorbehalten haben; aber diese machen beyweiten den kleinsten und unbedeudentsten Theil der Zehenten aus, die sie besitzen 21).

21) Boehmer l. c.

Zweyte Abtheilung.

Natur der Zehenten.

§. 9.

Einleitung.

Dadurch, daß Zehenten in so verschiedene Hände geriethen, als geistliche und weltliche sind, nahmen sie so heterogene Eigenschaften an, daß sich die Frage: Was Zehenten eigentlich sind? im allgemeinen nicht beantworten läßt: man muß selbe nach den verschiedenen Verhältnissen, in denen sie erschienen, und noch erscheinen, betrachten.

Bey Bestimmung der Natur eines positiven Instituts, wie Zehenten sind, kann uns nur die Entstehungsgeschichte, und der Zweck desselben leiten: die Betrachtung von beyden führt auf folgende Resultate:

A. Zehenten sind ihrem Ursprunge nach Steuern.

§. 10.

Man nannte zwar fortwährend die Zehenten ein Eigenthum des Klerus; allein es kommt nicht auf den willkührlichen Namen, sondern auf die Merkmale einer Sache an, wenn man nach der Natur derselben frägt. Mag eine Sache, was immer für einen Namen führen, mag das Kleid, in dem sie erscheint, was immer für einen Zuschnitt haben, wenn sie nur die Merkmale

einer Steuer an sich trägt, so fällt sie unter die Categorie der Steuern, und unterliegt allen Rechtsverhältnissen derselben.

Der Umfang einer Steuer nun bemißt sich blos nach dem Zwecke derselben, welcher kein anderer ist, als Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse. Jede Abgabe, die als Mittel zu diesem Zwecke erscheint, sey ihre übrige Gestalt welche sie wolle, ist mit im Begriffe der Steuern enthalten.

Tragen Zehenten wirklich dieses Merkmal an sich?

§. 11.

Religion als solche liegt zwar außer dem Zwecke des Staates. Sie ist eine Sache der Privatüberzeugung, eine Gewissessache, worüber keine äußere Macht Befugnisse hat, noch haben kann 22). Wenn auch mehrere Individuen sich zu einer bestimmten Weise ihrer Religionsübungen vereinigen, dadurch zu einer Gemeinheit einer Kirche sich bilden, und also ihre Religion eine äußere wird: so kann zwar der Staat dieß nicht hindern, wiewohl er wachen kann, daß dadurch sein Zweck nicht gefährdet werde; aber deß ohngeachtet bleibt die Gemeinheit ein Privatinstitut, und ihre Diener sind daher nach reiner Ansicht keine Staatsdiener. Denn sie leisten nicht der öffentlichen Gesammtheit, sondern der Gemeinheit derer, die sich zu einer bestimmten Religionsübung vereinigten — einer moralischen Person — einer Privatperson im Staate — ihre Dienste. Und nach dieser Ansicht gienge die Besoldung der Religionsdiener den Staat eigentlich gar nichts an.

22) Kant Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, p. 218. &c.

§. 12.

Allein ein ganz entgegengesetztes Verhältniß tritt ein in unsern positiven Staaten — in den Staaten unter der Idee. — In diesen verwandelt sich die Religion — in einer gewissen Hinsicht — gleichsam in eine politische Anstalt, sie erscheint hier als Mittel zum Staatszwecke. Denn wenn die Staaten — in der Erfahrung — dafür halten, daß Religion ein wesentliches Bedürfniß des menschlichen Geistes, daß sie die Stütze der Sittlichkeit, und also der bürgerlichen Tugend sey, daß die Menschen alle eine Religion haben wollen und sollen, wenn er demnach aus dem Grunde, weil er alle Rechte und Pflichten des Volkes repräsentirt, auch die Mittel zu diesem allgemeinen Bedürfnisse einer Religion herstellet, und selbe herzustellen sich verbunden glaubt, wenn er eine, oder einige Religionen als herrschend erklärt, oder duldet, wenn er die Wahl der Priester derselben nimmer den Religionsverwandten überläßt, sondern selbst sie niedersetzet, wenn er sie verpflichtet, nicht so fest die Zeremonien des Instituts zu üben, als vielmehr das Volk zu bilden, jeden Keim zur Widerrechtlichkeit — zum Verbrechen zu ersticken, und so gleichsam den ersten Grund zu legen, Rechtsverletzungen zu verhüten, d. h. den Zweck des Staats zu befördern: wer sieht da nicht deutlich ein, daß die Wirkungen des Klerus hier das Gepräge der Oeffentlichkeit tragen, daß ihre Dienste öffentliche Dienste sind.

Wer Staatsdienste leistet, seine ganze Kraft denselben weihet, und auf diese Weise auf allen übrigen Erwerb zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verzichtet, fordert mit Recht — als Bedingung — vom Staate Entschädigung, welche von allen Staatsbürgern nach verhältniß-

mäßig gleichen Theilen geleistet werden muß. Auch den Dienern der Religion gebührt also diese Entschädigung. Der Staat wies ihnen als solche die Zehenten an, eine unwidersprechliche Folge ist es daher, daß Zehenten ursprünglich Steuern sind; denn ihr Zweck ist Bestreitung der Staatsbedürfnisse; und dieser Zweck darf nicht aus den Augen gelassen werden, man mag die Rechtlichkeit, und Beschaffenheit ihrer Auflösung, oder ihrer Dauer in der Zukunft, oder ihrer gegenwärtigen modificirten Existenz betrachten.

§. 13.

Aber Zehenten wurden auch für die Armen bestimmt.

Auch dieß ist ein öffentlicher Zweck. „Denn jeder „Mensch hat das unverlierbare Recht zu leben, also auch „das Recht, auf die nothwendigen Mittel zu leben. Allein durch die bürgerliche Gesellschaft ist alles Eigen„thum getheilt, jede gerechte Erwerbungsart geschützt, „jeder Eingriff in fremdes Eigenthum verbothen: an „wen soll sich also der Arme, für den kein Eigenthum „mehr übrig ist, um seine nothwendigen Lebensmittel „wenden? Er, der nach dem Menschheitsrechte nicht „erhungern, nach dem bürgerlichen Rechte kein fremdes „Eigenthum betasten darf? Der Besitzende ist rechtlich „verpflichtet, den nicht Besitzenden zu ernähren, aus„schließendes Eigenthum ist nur unter dieser Bedingung „möglich. Wollte man die Versorgung der Armen der „Privatwohlthätigkeit überlassen, so wäre übel gesorgt: 23) „Oft ist das Elend nicht sichtbar, oft erreicht es nur

23) Ueber Verwendung der Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. 1802.

„harte Herzen, oft ohnmächtige. Der Staat also, auf „dem alle Volkspflichten ruhen, muß hier also ins Mit„tel treten, und muß den Wohlhabenden verhältnißmä„ßige Beyträge auflegen. Dachte man sich gleichwohl „bey Entstehung der Zehenten, dieß nicht so deutlich, „so ist es doch unwidersprechlich, daß man damals Un„terhaltung der Geistlichen, der Armen ꝛc. für eine öf„fentliche Obliegenheit hielt.“ (§. 6.)

Armenversorgung ist also ein öffentlicher Zweck, und Beyträge dazu von den Unterthanen erholt, sind Steuern.

§. 14.

Der Staat wies auch selbe bald nach ihrer legalen Existenz Layen an?

Diese Layen waren Lehen= oder Dienstmänner, die in den Krieg zogen, dem Hofe oder dem Staate dienten, die man daher besolden mußte. So lange der Staat Gründe genug hatte, um ihnen diese zur Löhnung hinzugeben, so lange der Patriotism, und die gutmüthige Einfalt währte, welche Korn und Früchte zum Unterhalt der Geistlichen, und der Kämpfer gegen die Feinde freywillig zusammen trug, so lange brauchte man nicht zu Auflagen seine Zuflucht zu nehmen. Aber unter Karl dem Großen, — zum Theil auch schon früher — sah man die Sache der öffentlichen Besoldungen übel berathen, wenn man sie den willkührlichen Beyträgen überlassen wollte: es mußte sie der Staat über sich nehmen. Zu diesen Zeiten war Mangel an umlaufendem Gelde, es war Sitte, mit Früchten zu zahlen; was war nun natürlicher, als, daß das erste Finanzsystem in diesem Zuschnitte erschien, daß die erste Auflage eine

ganz den Produkten der Länder proportionirte Auflage in Naturalien war, daß man Zehenten für die schicklichste Steuer hielt?

Zehenten sind also auch in dieser Hinsicht Steuern.

§. 15.

Die Wahrheit der Behauptung, „daß alle Zehenten ursprünglich Steuern waren," wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Staat die Zehenten nicht selbst erhob, denn die Einhebung ist ganz zufällig.

Auch dadurch nicht, daß für immer die Entrichtung des zehenten Theils alles Erwerbes zur Verbindlichkeit gemacht wird, da sich doch eine Steuer nach den Bedürfnissen des Staates richten, also mit diesen veränderlich seyn soll; denn dieß würde höchstens beweisen, daß die Steuer ein Gebrechen hatte, aber keineswegs, daß sie deßwegen aufhörte Steuer zu seyn. Allein, wie mir scheint, war dieß bey Zehenten der Fall nicht einmal: Das Gesetz bestimmte blos ein Maximum, das von den Einhebenden nicht überschritten werden durfte, und welches durch diese gewählte Einhebungsart durch den Besoldeten selbst auch nothwendig war; erklärte aber dabey den Ueberschuß über den Unterhalt der Geistlichkeit als Antheil für die Armen. Ist dadurch nicht deutlich ausgesagt, daß diese Besteurung den Bedürfnissen angepaßt war?

Selbst die Zehenten vor dem Gesetze sind von denen nach dem Gesetze in nichts verschieden, als in der Entrichtungsverbindlichkeit. Auch dort war ihr Zweck ein öffentlicher, wiewohl kein Gesetz, sondern eigne Willensbestimmung, aus was immer für Gründen sie auferlegt wurde.

Schon aus dieser ursprünglichen Eigenschaft der Zehenten, und zwar aus dieser allein geht die unwidersprechliche Folge hervor, daß sie ursprünglich ein Staatsgut, nicht Eigenthum einer Privatperson — physischen, oder moralischen — seyn konnten, daß jede Veräußerung derselben unbefugt, nichtig, eine treulose Hintansetzung der Verwaltungspflicht, eine eigenmächtige Verletzung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Staatsconstitution war.

B. Die Zehenten in den Händen der Layen sind

a. wohlerworbene Rechte — jura quaesita — die blos durchs Gesetz bestehen.

§. 16.

Von dem Zeitpunkte an, da die Zehenten der Layen aufhörten, Löhnung für die öffentlichen geleisteten Dienste zu seyn, da sie von diesen zu beliebigen Zwecken verwendet wurden, legen die Zehenten ihre ursprüngliche Gestalt ab, und erscheinen in einer ganz andern, sie hören auf, ein Mittel zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse, hören auf, integrirender Theil jener Summe zu seyn, die durchs Gesetz zur Bestreitung des Aufwandes bestimmt wurde, den die Erreichung des Staatszweckes nothwendig veranlaßte, d. h. hörten auf Steuern zu seyn, und giengen ins Privateigenthum der Unterthanen über.

Was sind nun eigentlich diese Zehenten auf Seite der Layen?

Versieht man es, den eigentlichen Ursprung der Zehenten gehörig zu würdigen, betrachtet man sie blos nach den Formen, in denen man sie jetzt erblicket: so möchten vielleicht die laikalischen Zehenten mit den übrigen Grundabgaben einerley scheinen. Diesem Scheine nach möchte man vielleicht glauben, daß jene, wie diese Zinsen eines Kapitales sind, das bey Uebernahme des Guts nicht bezahlt werden konnte, — wie dieß bey den meisten Grundabgaben allerdings der Geschichte gemäß ist, wo reiche Grundeigenthümer den Armen Strecken Landes zur Kultur überließen, und sich, weil die Grundholden theils wegen ihrer Dürftigkeit, theils wegen Geldmangel jener Zeiten sie nicht herausbezahlen konnten, also ihre Schuldner bleiben mußten, — verschiedene Dienste und Geldreichnisse als Gläubiger sich vorbehielten. Allein Vertrautheit mit dem wahren Ursprunge der Zehenten stellt bald dieses Sophism in seiner Blöße dar, und deckt die Verschiedenheit dieser beyden Institute auf. Analog mögen die laikalischen Zehenten — so wie sie jetzt sind — mit den Grundherrlichen Abgaben seyn, aber identisch sind sie nicht; denn jene verdanken ihren Ursprung der freyen Willkühr, oder später, — dem Gesetze, und wurden ohne Gegenleistung bezahlt: diese einem Vertrage mit dem Grundeigenthümer, und wurden als Entschädigung für überlassene Nutzungen bedungen.

Zehenten sind vielmehr nur wohlerworbene Rechte der laikalen Besitzer, die blos der Wohlthat des Gesetzes ihre Dauer danken.

§. 17.

Wollten man aber den Grund dieser wohlerworbenen Rechte — wie Zehenten sind — in der ersten Uebertragung

tragung auf die Layen suchen, so wurde daraus nichts wenigers als ihre Gelegenheit abgeleitet werden können: Einmal halten manche dieser Uebertragungen und Erwerbungen schon überhaupt, wenn ich auch gar keine Veräußerung eines Staatsguts darunter denke, die Probe der Gesetzlichkeit nicht aus: — Durch List und Gewalt kamen viele Zehenten in die Hände der Layen. — Und dann, wenn auch einige Uebertragungen, generisch genommen, gesetzlich gewesen sind; so blieben sie dieß, wenn man ihre Rechtlichkeit in Bezug auf Staatsgüter beurtheilt, nur so lange, als dieser Private, auf den sie übertragen wurden, sie als Ersatz für seine dem Staate geleisteten Dienste zog, und wurden ganz widerrechtlich, als diese Bedingung wegfiel, weil keine Veräußerung eines Staatsgutes ohne der Gesammtheit Einwilligung rechtlich seyn kann.

§. 18.

Auch in der langen Dauer des Besitzes — Verjährung — liegt der Grund ihrer Seltenheit nicht. Verjährung, wenn sie Wirkung haben soll, setzt einen rechtmäßigen Erwerbsgrund voraus. Da nun dieser im vorliegenden Falle bey jenem, der sich darauf beriefe, kein anderer seyn würde, als die erste Uebertragung, und da diese als Veräußerung eines Staatsgutes natürlich nicht rechtlich seyn konnte: so würde auch der längste Besitz ihn bey seinem angemaßten Rechte nicht sichern können.

Sehr kurz sagt dieß das teutsche Rechtssprüchwort: „Hundert Jahre Unrecht, ist kein Jahr Recht."

§. 19.

Der Grund der Seltenheit der laikalen Zehentrechte liegt vielmehr einzig in den dem

Gesetze nicht widersprechenden, und unter Garantie des Staates geschehenen Erwerbungen der Nachfolger.

Würde man sich einen Staat in der Idee denken, so würde freylich nur ein reiner untadelicher Wille constitutives, und regulatives Prinzip aller Rechtsverhältnisse in demselben seyn können. Alles, was diesem widerspräche, würde kein Recht seyn, oder vielmehr es würde darinn gar kein Unrecht geben können.

Allein in einem empirischen Staate werden — aus dem Begriffe — positive Gesetze nothwendig, welche sowohl die Rechtsverhältnisse zwischen den Staatsbürgern, als zwischen diesen und der Staatsgewalt bestimmen. Alle materialien Rechte sind demnach in einem empirischen Staate Wirkungen jener positiven Bestimmungen. Was ihnen nicht widerspricht, ist Recht, was ihnen zuwider ist, ist Unrecht. Wenn also selbst der Erwerb des Eigenthums auf eine Person von positiven Gesetzen begünstigt ist, so ist dieß Eigenthum — der Sprache der Vernunft ohngeachtet — so lang dieß Gesetz besteht, so gut ein zu Recht beständiges, als wenig der vernünftiger Weise gerechteste Anspruch auf Billigkeit, der den positiven Gesetzen entgegen läuft, gegründet seyn kann. Wollte man das Gegentheil behaupten, so würde dieß das Daseyn der positiven Gesetze leer und zwecklos erklären heißen, man würde eine Ursache ohne Wirkung setzen welches sich doch widerspricht. Es mag möglich seyn, daß der positive gesetzgebende Wille oft sich irret, daß er manches ursprüngliche Unrecht zum Recht erhebt; der durch seine Sanktion Berechtigte ist dabey schuldlos, seine dem

Gesetze nicht widersprechenden Erwerbungen sind daher Rechte.

Wer also gleichwohl die erste Erwerbung der Zehenten — als eines Staatsgutes — von Privaten ohne Gegenleistung öffentlicher Dienste widerrechtlich — indem sie, zwar keinem ausdrücklichen, aber doch einem stillschweigend gegebenen Gesetze widersprach — nämlich dem vom Gesetze bestimmten Zwecke der Verwendung — so wurde doch diese Mackel getilgt von jenem Zeitpunkte an, wo diese Rechte der Layen auf Zehenten ins Comerce kamen. Wohl kein Zehentrecht wird es geben, das nicht seit seinem Ursprunge wenigst einmal gekauft oder eingetauscht worden wäre. Weil nun da bey den lästigen Erwerbungen dieser Zehenten der Staat nicht widersprach, weil er keinem, sein Kapital auf diese Weise anzulegen, zum Verbrechen machte, sondern jedem wiederholt solche Erwerbungen ausdrücklich garantirte: so muß man annehmen, daß dieser Theil der Zehenten nimmer unter dem ursprünglichen Zwecke stehend betrachtet wurde; ihre Erwerbung ist also eine dem Gesetze konforme nicht widersprechende Handlung, und daher die daraus entspringende Wirkung ein wohl begründetes Recht des Erwerbers.

§. 20.

Noch unwidersprechlicher stellt sich diese Wahrheit in unsern gegenwärtigen Staaten dar: diese giengen so viel Metamorphosen durch, daß man unmöglich jene die Natur der Zehenten ursprünglich bestimmenden Gesetze noch als geltend annehmen kann. Auch erklärt kein Grundgesetz gegenwärtig die Zehenten im Allgemeinen für öffentliches Gut und unveräußerlich, sondern nur einen

Theil derselben, die sogenannten geistlichen Zehenten. Der andere Theil ist also eine gesetzlich vollkommen erwerbfähige Sache, und es darf nur noch ein Rechtsgrund — titulus — hinzu kommen, um der Seine eines Menschen zu seyn.

b. die ihnen ohne Entschädigung auch durchs Gesetz nicht entzogen werden dürfen.

§. 21.

Alle jene Rechte der Unterthanen, die den Modifikationen der Gesetze unterliegen, haben bey ihrer Dauer ganz die nämlichen rechtlichen Wirkungen. So lange das Gesetz für sie spricht, muß richtende und exekutive Gewalt den Berechtigten, seine Rechte mögen vor dem Richterstuhle der Vernunft erscheinen, wie sie wollen, unbedingt schützen.

Damit sind zwar dem Staate die Hände nicht gebunden, es ist ihm das Recht nicht abgesprochen, seinen eingesehenen Irrthum zu verbessern 24) die — a priori — schon erkennbare Fähigkeit des empirisch Gesetzgebendens Organs zu irren, die Wandelbarkeit der Verhältnisse, deren Resultate die Gesetze oft sind, beweißt dieß zur Genüge. Allein diese Abänderungen sind an Gränzen *) gebunden, nämlich an die vernünftigen Befugnisse des befraglichen Individuums. Würde die Abänderung unter einer Form erfolgen, die den Berech-

24) Jos. Bohonovzki von den Rechten des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern rc. Landshut bey Philipp Krüll. 1802.

*) Verletzung dieser Gränzen kann freylich jetzt nimmer nach den positiven Gesetzen beurtheilt werden.

tigten betheiligte, so würde der Gesetzgeber mit sich selbst in Widerspruch gerathen.

§. 22.

An der Abänderlichkeit eines ursprünglich widerrechtlichen — schädlichen — Instituts in einem Staate ist also wohl kein Zweifel; aber bestrittener ist die Frage: ob bey der Notorietät so einer Widerrechtlichkeit der Berechtigte aufhöre Gläubiger, der Schuldner aufhöre Schuldner zu seyn? ob die Auflösung unentgeltlich geschehen soll?

Bey Beantwortung dieser Frage äußert sich ein wichtiger Unterschied zwischen Instituten, welche den formalen Rechten der Menschheit widersprechen — wie etwa Sklaverey — und zwischen solchen, welche dieß nicht thun. Jene mögen als unveräußerliche Menschenrechte zerstöhrend, außer allem Werth liegend, die Menschheit herabwürdigend ohne Ersatz getilgt werden dürfen; *) diese aber dürfen es nicht, bey diesen treten ganz andere wohl zu würdigende Rücksichten ein.

Daß die Zehentrechte nicht zur ersten, sondern zur letzten Klasse gehören, ist klar; denn durch die Verbindlichkeit Zehenten zu entrichten, werden die formalen Rechte der Menschheit nicht verletzt: ich gebe meine Freyheit nicht auf, wenn ich durch Bestimmung meiner Willkühr Zehentpflichtigkeit auf mein Gut lege.

§. 23.

Es ist Grundsatz, daß bey Abänderung eines Instituts durch Gesetze der Zustand vor Errichtung dessel-

*) Sogar die römische Tafelgesetze scheinen dieß in einer gewissen Rücksicht eingesehen zu haben.

ben eintritt. Darnach müßen die sich ergebenden Fälle beurtheilt werden:

Bey wohlthätigen Erwerbungen, wo Jemand für sein bisher bestandenes Recht gar keinen andern Grund aufweisen kann, als Erlaubniß oder nicht Widerspruch des Gesetzes, hört also der Berechtigte bey Abänderung der bestehenden positiven Norm, oder bey Festsetzung eines neuen verbiethenden Gesetzes gänzlich auf Gläubiger, der Schuldner hört auf Schuldner zu seyn; denn das Fundament der bestehenden Rechtsverhältnisse fällt vollkommen zusammen.

Ganz anders verhält sich die Sache bey lästigen Erwerbungen, wie die bestehenden weltlichen Zehentrechte sind §. 22. Hier verdanke ich mein Recht nicht dem Gesetze allein, auch mein ausgelegtes Kapital ist mit bestimmender Grund desselben. Wird das Gesetz, welches mir erlaubt, mein Kapital auf diese Weise anzulegen, diese Zinsen davon zu ziehen, geändert, weil man es etwa für schädlich findet; so ist mir zwar damit das Recht genommen, mein Kapital ferner auf diese Weise anzulegen; aber mein unter Begünstigung des ältern Gesetzes ausgelegtes Kapital ist dadurch nicht verloren: dieses sichert mir noch das erste Gesetz des Staates: „Jeder muß bey seinem Eigenthume geschützt werden."

§. 24.

Der Einwurf eines Spekulationskaufes verdient im vorliegendem Falle keine Rücksicht; denn alle vom Gesetze begünstigten Spekulationen haben der Natur der Sache nach dieß charakteristische mit einander gemein, daß, wenn durch Zufall, oder Schuld des Unterneh-

ners die Bedingungen nicht eintreten, unter denen das ausgelegte Kapital mit den reichen Vortheilen wiederkehrt, Niemand zum Ersatze desselben Verbindlichkeit hat. Wenn das Gesetz es erlaubt, zum Auslaufe eines Schiffes Geld mit willkührlich bedungenen Zinsen auf den Fall der glücklichen Rückkehr des Schiffes hinzuleihen, und nun der zufällige Sturm dieses Schiff zertrümmert; so sind freylich damit alle Erwartungen und Ansprüche des Darleihers zernichtet. An wem soll er sich halten, da Niemand die Schuld und die Verbindlichkeit zur Erstattung über sich nimmt? Aber denke man sich den Fall, der Staat finde so einen Großavanturie Vertrag wucherlich, verbiethe ihn; wer wird da das Kapital desjenigen, der noch unter Begünstigung des ältern Gesetzes selbes so anlegte, wegen der Natur einer Spekulation bey glücklicher Landung des ihm verpfändeten Schiffes für verloren erklären?

Die Wirkung einer unglücklichen Spekulation erstreckt sich also blos auf den Fall, wenn der Unternehmer, oder der Zufall die Schuld der verlornen Hoffnungen trägt: und ist keineswegs auf den Fall auszudehnen, wenn ein dritter — und sey — vorzüglich bey gesetzlich begünstigten Spekulationen selbst der Gesetzgeber dieser dritte, die Spekulation in ihrem Laufe hemmt. Vielmehr muß man annehmen, daß in diesem letzten Falle die Bedingungen einer glücklichen Spekulation eingetreten sind.

C. Die Zehenten in den Händen der Geistlichkeit sind

a. kein Eigenthum derselben.

§. 25.

Die Zehenten in den Händen der Geistlichkeit haben beynahe ihre ursprüngliche Natur noch beybehalten. Man sprach zwar ihre eigentliche Natur nie mit Worten aus; aber betrachtet man die Sache genau, so sieht man durch die Hülle und es erscheinet deutlich, daß man bisher eine Sache in den Begriff des Privateigenthums aufnahm, wiewohl die in ihr liegenden Merkmale, und die Merkmale des Privateigenthums ganz verschieden sind, und sie aus dem Begriffe „Staatsgut" verbannte, wiewohl sie alle Merkmale desselben an sich trägt.

Selbst der berühmte Sieye's 25) spricht mit der stärksten Energie der Geistlichkeit ihre Besitzungen als ein vom Staate unverletzbares Eigenthum zu: „die Geistlichkeit ist eine moralische Person im Staate; jede moralische Person kann — wie eine physische — Eigenthum erwerben; warum soll die Geistlichkeit es nicht können? Sie erwerben ihre Besitzungen, sie sind also ihr Eigenthum."

Allein es ist ein Unterschied zwischen moralischen Personen im Staate, und in diesem nicht gemachten Unterschiede allein liegt der Grund der irrigen Meynung Sieye's. Und nur in diesem Unterschiede findet sich der Weg zur richtigen Natur der Korporationsbesitzungen überhaupt, und der Zehenten insbesondere.

25) Sieye's politische Schriften I. B.

§. 26.

Gewisse Korporationen haben Bequemlichkeit und Vortheil der Mitglieder zum Zwecke. Was sie erwerben, erwerben sie zu diesem Zwecke. Ihr Zweck liegt in ihnen selbst, ist also ein beliebiger Privatzweck, und deßwegen würde die Behauptung daß der Saat vor oder nach ihrer Auflösung willkührliche Befugnisse über ihre Besitzungen habe, ganz Grundlos seyn. Besitzungen solcher moralischer Personen sind ihr heiliges Eigenthum, das der Gemeinheit während ihrer Dauer unverletzbar zusteht, und nach ihrer Auflösung, wenn sie erfolgen soll, den Gliedern unangetastet zufallen muß; denn Besitzungen so einer moralischen Person, und Besitzungen einer physischen Privatperson sind ganz identisch: der Zweck jener ist so wenig ein öffentlicher, als der Zweck dieser. Handlungsgesellschaften, Wittwenkassen ꝛc. geben Beyspiele.

§. 27.

Gewisse Gemeinheiten aber, haben nicht zu nächst das Privatbeste ihrer Glieder zum Zwecke, sondern das Beste des Staates. Sie sind deßwegen da, um dem Staate Dienste zu leisten, nicht, um ihren Vortheil oder ihre Bequemlichkeit zu befördern: ihr Zweck ist also ein öffentlicher, und sie fordern für ihre öffentlichen Dienste mit Recht Entschädigung. Besteht nun diese Entschädigung in der gestatteten Nutznießung von Gütern, so ist der Genuß dieser Güter an die unerläßliche Bedingung — dem Staate ihre Dienste zu leisten geheftet, nicht ihrer freuen Willkühr heimgestellt.

Wer sieht den Unterschied solcher Gesellschaften von den obigen nicht?

§. 28.

So eine Korporation von der letzten Gattung ist die Geistlichkeit: Man hält die Religion für eine zum gemeinen Besten nöthige Anstalt, die Besorgung derselben liegt der Geistlichkeit ob; ihre Verrichtungen sind also öffentliche Dienste. Zum Besitz der für die Kirche ausgezeichneten Güter, gelangt die Geistlichkeit nur unter der Bedingung jener Dienstleistungen, der Besitz ihrer Güter ist also an ihre Dienste geheftet; da nun diese öffentlich sind, also der Zweck der geistlichen Güter ein öffentlicher ist, so können diese nicht ihr Privateigenthum seyn. *)

§. 29.

Denn Eigenthum ist nur jenes Vermögen, das Jemand zu beliebigen Zwecken als Hilfsmittel besitzt. Wie kann man nun dieß von den Zehenten der Geistlichkeit behaupten? von ihnen, die die Geistlichen nur deßwegen besitzen und nutznießen, weil sie sich — auf Verlangen, oder mit Bewilligung des Staates — dem Dienste der Religion — einem öffentlichen Dienste widmeten, und die sie nicht haben würden, wenn sie die vom Staate vorgezeichneten Bedingungen nicht erfüllten? Sind sie nicht vielmehr die Quelle, woraus die Löhnung für öffentliche Dienste fließet, und kann man diese Quelle Eigenthum desjenigen nennen, der seine Löhnung daraus zieht, ohne in Absurdität zu gerathen? Würde man alsdann nicht mit eben so viel Grunde die

*) Es wird wohl keiner Erinnerung bedürfen, daß ich damit der Geistlichkeit und der Kirche das Recht auf Güter zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht absprechen wolle, sondern nur das Recht auf bestimmte Güter.

Staatskasse, das Eigenthum der übrigen Staatsdiener nennen, woraus sie bezahlt werden?

b. sondere Besoldung.

§. 30.

Besoldung ist alles, was zunächst als Ersatz für die dem gemeinen Wesen geleisteten Dienste Jemanden gegeben, oder ausgezeichnet wird. Ob dieser Ersatz im baaren Gelde, ob er in Naturalien, oder ob er in gestatteter Nutznießung von Gütern oder Gerechtsamen besteht, dieß ist einerley: das charakteristische Kennzeichen der Besoldung ist der öffentliche Zweck, was dieß Merkmal an sich trägt, ist Besoldung, es mag in was immer für einer Form erscheinen.

Ohne weiterer Subsumtion folgt schon aus den bisher vorgetragenen Grundsätzen, daß Zehentenbesoldung, nicht Eigenthum der Geistlichkeit sind, die sie genießt, sondern Eigenthum des Staats. Jeder, der dem gemeinen Wesen Dienste leistet, hat das volle Recht auf Ersatz dafür — auf Besoldung aber ein Recht auf eine gewisse Art von Besoldung kann nie erwiesen werden.

Selbst der Umstand, daß die meisten Zehenten schon in den Händen der Layen waren, und dann durch Schankungen 2c. wieder an die Kirche zurücke giengen, ändert ihre Natur nicht im geringsten; denn die Absicht des Schenkenden war ja natürlich keine andere, als dem gemeinen Besten Gutes zu thun, nicht der Bequemlichkeit der Annehmenden zu fröhnen; sieht man nun nicht auf den Buchstaben, sondern auf den Geist der Absicht, so ist es dieser Absicht allerdings gemäß,

wenn der Staat Veränderungen vornimmt, weil es etwa das gemeine Beste fordert. Diese zurücke gekehrte Zehenten haben durch ihre Rückkehr den öffentlichen Zweck wieder erhalten.

§. 31.

Aus dem bisher gesagten läßt sich auch über den Werth oder Unwerth der Eintheilung der Zehenten im geistlichen oder weltlichen urtheilen. Es ist in Ansehung der Rechtsverhältnisse der Zehentberechtigten Subjekte allerdings ein Unterschied zwischen Zehenten in den Händen der Layen, und zwischen denen in den Händen des Klerus, wiewohl in Bezug auf Zehentpflichtige beyde Arten in ihren Rechtsverhältnissen sich vollkommen gleichen; allein deß ohngeachtet ist diese Eintheilung, so wie sie genommen wird, grundlos — logisch unrichtig, weil sie auf irrigen Voraussetzungen beruht.

Das Fundament dieser Eintheilung fand man in dem Jemanden zuständigen Eigenthum des Zehentrechtes. War dieß ein Eigenthum der Geistlichkeit, so hieß es geistliches, war es ein Eigenthum eines Layen, weltliches Zehentrecht.

Weil die Rechtsverhältnisse des positiven sogenannten geistlichen Eigenthums, und die des weltlichen so verschieden sind: so ließe sich, wenn die Voraussetzung, daß ein Theil der Zehenten geistliches Eigenthum sey, gegründet wäre, diese Eintheilung allerdings rechtfertigen.

Allein es wurde dargethan, daß Zehenten kein Eigenthum des Klerus sind. Die ganze Eintheilung wäre also eine Eintheilung ohne Fundament, welche nach logischen Grundsätzen keine ist. Vielmehr tritt zwischen

den Zehenten in den Händen der Geistlichkeit, und denen in den Händen der Layen der nämliche Unterschied ein, wie zwischen einem Staats und einem Privatgute; wollte man also Zehenten noch ferner mittheilen; so würde die Eintheilung heißen müßen: Oeffentliche und private.

Eine natürliche Folge daraus ist, daß es gar keinen geistlichen Zehent gebe, daß aller Zehent weltlich sey.

Damit hört denn auch alle Heiligkeit und Unabänderlichkeit der Zehenten von Seite der weltlichen Macht mit allen ihren Mißgeburten, wie sie der Hirarchism der finstern Jahrhunderte zeugte, nach der Natur der Sache gänzlich auf. *)

D. Zehenten auf Seite der Zehentpflichtigen sind eine Schuld — debitum —

§. 32.

Schon durch das bisher gesagte ist entschieden, daß Zehenten Niemandes, als der Zehentpflichtigen Schuld seyn können. Die Rechte der Layen im Abänderungsfalle auf Entschädigung sind begründet, die der Geistlichen sind es nicht minder: Würde daher eine Aufhebung zum unentgeldlichen Vortheile der Zehentpflichtigen geschehen, so würde die Entschädigung auf alle Staatsbürger zurücke fallen, wodurch viele ohne vorausgehenden Grund mit einer Verbindlichkeit belegt würden, welches Unrecht wäre.

*) Was von geistlichen Zehenten gesagt wurde, gilt von den Zehenten aller Gemeinheiten, derer Zweck ein öffentlicher ist.

§. 33.

Aber die Sache wird noch klärer, wenn man bedenkt, daß die Zehentpflichtigen Güter — so wie die Zehentberechtigten — mit dieser Last behaftet ins Commerce kamen, daß es, so wie kein Zehentberechtigtes — kein Zehentpflichtiges Gut geben werde, welches nicht seit dem Ursprunge dieser daraufhaftenden Last wenigst einmal veräußert worden wäre. Im Commerce nun verliehrt das Gut im Verhältnisse der darauf haftenden Lasten am Werthe. Beym Erwerbe so eines belästigten Gutes hat also der Erwerber um die Last, d. i. wenigst um den zehnten Theil wohlfeiler gekauft. Zum Zehent hat er also keinen Titel, ein unerworbenes materiales Recht aber ist ein Unding, *) er ist daher nicht Eigenthümer der Zehenten, er muß Schuldner seyn. Und den Zehentpflichtigen unentgeltlich von der Entrichtung der Zehenten frey sprechen, würde soviel heißen, als den Schuldner von Zahlung seiner Schuld entbinden, zum Vortheile einiger, allen Unrecht thun — da der Entgang der Staatskasse von allen getragen werden müßte — zum Vortheile der Reichern, und zwar zu einem desto größern Vortheile, je reicher Jemand ist, alle betheiligen!

Damit ist also auch die Frage beantwortet: Wer die Entschädigung bey Aufhebung der Zehenten leisten müße.

*) Kant l. c. p. 10.

Dritte Abtheilung.

Rechtliches und staatswirthschaftliches Verhältniß der Zehenten.

A. Rechtliches Verhältniß derselben.

a. Zehenten als Abgabe sind ihrer Natur nach schon widerrechtlich.

§. 34.

Es ist eine aus der Natur des Staatsvereins fließende, und bereits allgemein anerkannte Wahrheit, daß die Staatsbürger zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse beytragen müßen, nach dem Verhältnisse des Vortheils, den ihnen der Schutz des Staates gewährt.

Darinn ist man auch so ganz einig, daß alle ohne Ausnahme, und alle nach verhältnißmäßig gleichen Theilen beytragen müßen. Aber die Auffindung des Weges, der uns zur entsprechenden Anwendung dieses Grundsatzes in der Empirie führet, ist noch problematisch, und wird es wohl immer bleiben. Ist aber Erreichung des von der Vernunft aufgestellten Ideales nicht möglich, so verliehrt das Ideal deßhalb nichts an seiner Wahrheit, und objektiven Realität: Immer bleibt Annäherung Pflicht, und eine wissentliche schuldvolle Hintansetzung dieser Annäherung ist allerdings zuzurechnende Rechtsverletzung der dadurch Betheiligten.

§. 35.

Daß Zehenten als Abgabe betrachtet, unendlich weit von jener Idee entfernt sind, ist bis zur Evidenz erwiesen: Denn

Die erste Bedingung einer gleichheitlichen und rechtlichen Vertheilung einer Auflage, ist Ausmittlung des steuerbaren Fondes. Dieser kann natürlich kein anderer seyn als der reine Vermögensertrag eines Staatsbürgers, der ihm aus der Quelle seiner Brutoerträgnisse fließt. Nach dem Verhältnisse dieser Erträgnisse muß eine Abgabe repartirt werden: Bey gleichen reinen Erträgnissen müßen die Beyträge davon die nämlichen seyn; so wie im Gegentheile die Beytragsquote nach dem Maaßstabe jener Erträgnisse steigen oder fallen muß. Jede Repartition einer Steuer nach einem andern Fuße veranlaßt Ungleichheit, und daher Widerrechtlichkeit, weil der Anspruch auf Gleichheit im Staate zur Rechtsphäre jedes Bürgers gehört.

Zehenten als Abgabe haben gerade diese erste und wesentliche Eigenschaft einer rechtlichen Abgabe nicht: Zehenten sind Steuern von den Brutoerträgnissen erhoben. Allein da wegen Qualität des Bodens, und anderer Umstände das reine Einkommen mehrerer Güter — bey gleichen Brutoerträgnissen — unendlich verschieden seyn kann; so folget, daß Zehenten unendlich weit von der Idee einer rechtlichen Abgabe entfernet sind, so sehr man dem ersten Scheine nach Zehenten für eine der gleichheitlichsten Abgaben ansehen möchte.

Ein Beyspiel zur Deutlichkeit: A. und B. besitzen zehentpflichtige Güter. Die abgeworfenen Erträgnisse des Gutes A sind Tausend, jene des B ebenfalls Tausend; also die Brutoerträgnisse beyder Güter gleich.

Wegen

Wegen kärglichen Boden aber muß A. 400 verwenden, um jene Erträgnisse zu gewinnen, während B. wegen seines ergiebigen Bodens nur 200 verwenden darf. Sind nun die reinen Erträgnisse von beyden gleich? Und doch müßen bey Zehenten beyde gleich viel beytragen: ist dieß nicht Bedrückung und Rechtsverletzung?

§. 36.

In einem Verzichte der Zehentpflichtigen kann man unmöglich die Rechtfertigung dieser Widerrechtlichkeit suchen, da zu einem solchen die Zehenten gebiethenden Gesetze die Einwilligung der Individuen nicht erholet wird. Und wenn sie erholet würde, selbst ihre Einwilligung keine concludente Handlung wäre, weil die a priori schon erkennbare Fähigkeit des Menschen zu irren es deutlich aussaget, daß man in der positiven Gesetzgebung manches als Recht festsetzet, was ursprünglich ganz widerrechtlich ist, und weil dieß — aus dem Staatszwecke — bey besserer Einsicht nicht unabänderlich sein kann. So mag man auch meist in den Zehenten eine noch so schickliche Abgabe gefunden haben, es geschah aus Irrthum. Nur eine Gesetzgebung, die die Normen der Vernunft nicht kennt, kann sie als rechtlich auflegen; geltend werden sie dann freylich seyn, so lange das Gesetz besteht; aber giltig waren sie nie, und werden es auch nie werden.

In der Idee des Staatsvereins liegt also keine Rechtfertigung für eine Abgabe, welche die Gleichheit stöhrt, wie Zehenten thun, in einem Verzichte ebenfalls nicht: sie muß also — nach dem allgemeinen Axiom alles Rechtes — widerrechtlich seyn.

Ein Gesetz, welches nach aufgedeckter Widerrechtlichkeit einer Leistung sie noch ferner begünstigt, scheint einen Eingriff in rechtmäßiges Eigenthum zu legalisiren. Und so ein Eingriff ist um so verabscheuungswürdiger, je heiliger der Vorwand „Wohl und Nothdurft des Staates" ist, unter dem er geschicht.

b. Widerrechtlichkeit der Zehenten wegen des Uebermaßes einer Abgabe.

§. 37.

Eine Steuer kann auch noch widerrechtlich werden, wegen des Uebermaßes der Beytragsquote.

Das natürliche Maß einer Steuer ist das Bedürfniß des Staates. Nur zu den Reichnissen, welche möglicher Weise die Staatsbedürfnisse stillen, kann der Unterthan eine Verbindlichkeit haben, weiter zu nichts mehr. Bleiben aber die Forderungen bey dieser von der Vernunft dictirten Gränze nicht stehen, werden sie unmittelbar oder mittelbar, — weil etwa die Bedürfnisse unnöthiger Weise gehäuft werden — zu hoch getrieben: so wird von einem eine Leistung gefordert, wozu er keine Verbindlichkeit hat; und da kein Recht ohne correspondirende Verbindlichkeit gedacht werden kann, so wird etwas gefordert, wozu es kein Recht giebt — ein Unrecht.

Bey Zehenten als Abgabe betrachtet tritt dieß ein: der zehente Theil aller Erträgnisse eines Unterthanes überhaupt ist bey manchen die Hälfte der reinen Einkünfte. Und ein Staat, in dem man die Hälfte seiner Erträgnisse hinopfern muß, um die übrige Hälfte kärglich in Sicherheit genießen zu können, ist fehlerhaft orga=

nisirt, oder es herrscht Verschwendung in selbem, oder er hat nicht Kraft genug, in seinen Verhältnissen einen eigenen Staat zu bilden.

Es mag das eine oder das andere seyn, so sind die Forderungen zu diesem Aufwande unbefugt, also widerrechtlich.

c. Widerrechtlichkeit der Zehenten, als einer Abgabe, die nur einzelnen obliegt.

§. 38.

Die Staatsbedürfnisse sind eine Last, die von allen getragen werden muß; wälzt man daher dieselbe auf einzelne, so ist dieß widerrechtlich. Und weil das berüchtigte physiokratische System so vielen gegründeten Einreden unterliegt; so würde diese Widerrechtlichkeit selbst dann nicht wegfallen, wenn jene einzelnen die Landeigner wären.

So lange Zehenten von allem Erwerbe — de omni colaboratu — bezahlt wurden, hatten sie zwar dieses Gebrechen nicht; aber weil die Verderblichkeit dieser persönlichen Zehenten bald in die Augen fiel, so schwanden sie auch bald wieder, und blos die dinglichen blieben noch übrig, die allein auf dem Grundbauer liegen, um eine Last zu bestreiten, die alle tragen sollen.

d. Erhöhung der Widerrechtlichkeit der Zehenten durch die unbefugten Veräußerungen derselben gegen den Zweck.

§. 39.

In der Periode, als Zehenten aufhörten Löhnung für öffentliche Dienste zu seyn, in dieser Periode stoßt

man auf das mitleidwürdigste Schicksal, welches Zehenten erlitten. Den zehenten Theil alles mit Mühe und sauern Schweiß errungenen Erwerbes gab der Unterthan gutmüthig hin, um seine Reiligion durch Priester besorgt, sein Eigenthum durch Staatsdiener und Krieger von Innen und Außen gesichert, sein Seelenheil durch Mönchsgebeth befördert zu sehen. Aber wie bald täuschten sich die Gutmüthigen in ihrer schuldlosen Meynung! Staatsdiener und Krieger entzogen sich bald mit der fetten Beute dem Staatsdienste, und verwendeten selbe zu beliebigen Zwecken: Prälaten veräußerten Sachen die nicht ihnen gehörten an Private zu ihrem Privatvortheile, und begiengen einen Raub im eigentlichen Sinne an dem ganzen ohnmächtigen Volke und dem Staate; denn sie hatten diese Güter vom Volke und Staate unter der unerläßlichen Bedingung, öffentliche Dienste zu leisten; sie traten diese Bedingung mit Füßen, schalteten nach Willkühr mit dem fremden Gute, entzogen dadurch dem öffentlichen Fond ungemeinen Zufluß, und überließen es dem arbeitenden Unterthan — erst durch Bethen, und später durch Steuern über Steuern — weil doch die öffentlichen Bedürfnisse befriedigt werden müßen, den Entgang der Staatskasse zu ersetzen, und noch obendrin den Staat gegen Feinde zuschützen.

§. 40.

Es ist außer Zweifel, daß Zehenten öffentliche Abgaben waren, und daher klar, daß jede Verschenkung, Versetzung, Verkaufung, und was immer für eine Veräußerung zu Privatzwecken widerrechtlich sein mußte.

Jede Anmaßung der Zehenten zu beliebigen Zwecken war also widerrechtlich, und der Bestand derselben

ist eine fortdauernde Ungerechtigkeit an dem Volke, das um so mehr zu bedauern ist, je weniger es in seiner Macht war zu widersprechen. 26)

Schon aus diesem einzigen Grunde wäre ein Gesetz zu rechtfertigen, welches alle d. gl. Contrakte für auflöslich, jede Verjährung für unzureichend erklärte, und dem schuldlosbelasteten Volke wenigst die Möglichkeit gäbe, durch Aequivalente sich von einer so drückenden Last zu befreyen.

e. Unfuge, die durch Gesetze der Zukunft veranlaßt wurden.

a. Festsetzung der Novalzehenten. 27)

§. 41.

Territorialgesetze dehnten das Zehentrecht über Neubrüche aus; 28) ein offenbares Unrecht. Denn wer soll sich die Zehenten auf einem Neubruche anmaßen können? Etwa der laikale Zehentherr? Dieser wohl aus keinem Grunde: In seinen Händen nahmen Zehenten die Natur eines trocknen Zinses an. Als Steuern mochten sie eines Zuwachses fähig gewesen seyn; aber als Zins in den Händen eines Privaten haben sie alle Möglichkeit eines Wachsthumes verlohren.

Dann hat ihm ja jener, der ihm die Zehenten verlieh, oder von dem er sie erwarb, wohl nicht die Zehenten von öden Gründen übergeben können, weil er sie selbst nicht besaß. Wollte er aber sich selbe doch anmaßen; so würde er dieß, ohne einen Titel dazu zu

26) Mösers patriotische Phantasien 4. Thl. p. 352.
27) Weber, de decimis novalibus. Bamberg 1793.
28) Cod. civ. bav. 2 Thl. cap. 10. §. 10.

haben. Ein Recht aber ohne Titel ist eine wahre Anomalie — ein Unrecht.

§. 42.

Oder der Pfarrer? dieser zieht die Zehenten als Besoldung für seine öffentlichen geleisteten Dienste. Daraus aber, daß jemanden ein gewisser Theil — wenigst distriktionell — bestimmte Früchte als Löhnung für öffentliche Dienste angewiesen ist, folgern wollen, daß der Besoldete auch das Recht habe, wegen zufälligen Umständen seine Besoldung eigenmächtig zum Nachtheile eines dritten zu erhöhen, dazu finde ich wahrlich keinen Grund.

Dann tritt bey dem Pfarrer auch wieder das obige ein: Er erwarb diese Zehenten nicht, er darf sie also rechtlich nicht fordern.

§. 43.

Oder der Landesherr? Der Landesherr als solcher hat mit dem Zehentherrn gar nichts gemein; ein Schluß von jenem auf diesen ist also ganz unlogisch, und bedarf gar keiner weitern Widerlegung.

Neubrüche sind also von Zehenten frey, und eine Anmassung des Zehentrechts auf selben, ist gegen die Natur der Sache.

§. 44.

Freylich wohl wird man mir hier den Einwurf machen: Es steht das Gesetz für die Meynung, daß der Universalzehentherr, oder der Pfarrer, sein Zehentrecht auf Neubrüche ausdehnen, oder daß der Staat — als Eigenthümer aller herrenloser Sachen, welches auch öde Gründe sind — nach Willkühr lasten, bey Gestattung

der Cultur also auch die Zehentlast sich vorbehalten könne:

Ja! wenn das Gesetz spricht, so ist es freylich Pflicht des Unterthans, zu gehorchen 29), aber nichts desto weniger bleibt so ein Gesetz Usurpation. Denn:

Ein Gesetz kann wohl Abgaben von den Unterthanen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse fordern; aber wenn es eine Last auf das Eigenthum eines Unterthanes zum Vortheile eines dritten Privaten legen will, so ist dieß ein unverzeihlicher Eingriff in das Eigenthum, ist kein Gesetz, oder eines, das dem Staatszwecke geradezu widerstreitet.

Was die Anmassung herrenloser Sachen von Seite des Staats betrift, so besteht diese vor dem Richterstuhle der Vernunft ohnehin nicht. Jede Sache ist objektiv mögliches Eigenthum, 30) und die Bemächtigung derselben bedarf zur Bedingung des empirischen Besitzes nichts weiter, als die Priorität der Zeit vor jedem andern, der sich einer herrenlosen Sache bemächtigen will — qui prior tempore, potior jure — 31), um jemandes Eigenthum zu werden. Und wenn dieß ist, so fällt wohl der Grund weg, aus dem sich der Staat Rechte darauf anmaßt.

b. Festsetzung, daß in dem Falle, wenn die Unterthanen von unvordenklichen Zeiten her Sachzehenten, oder Geldäquivalente statt der Naturalzehenten bezahlten, die

29) Kant l. c. p. 206.
30) Kant l. c. §. 2.
31) Ebendaselbst §. 10.

Vermuthung für den Zehentherrn streite, wenn er behauptet: Er dürfe nach Belieben den Zehent wieder vom Felde ziehen, daß also die Verjährung dem Zehentpflichtigen nie zu statten komme.

§. 45.

Mir scheint aus der ursprünglichen Natur der Zehenten das Gegentheil der obigen Behauptung hervor zu gehen; denn Zehenten entstanden eigentlich, weil man eine Abgabe zum Unterhalte der Geistlichkeit nothwendig fand. Wegen des Geldmangels damaliger Zeiten mußte man zu Naturalien seine Zuflucht nehmen; aber wer wird daraus folgern wollen, daß auch dann, wann dieser Geldmangel wegfällt, ein Recht der Besoldeten bestehe, die Naturalien ausschließend zu fordern? Muß man nicht vielmehr das Gegentheil annehmen, wenn man nicht eine Wirkung ohne Ursache setzen will?

Diesem zu Folge ist eine Behauptung, daß Präsumtion für den Zehentherrn streite, wenn er nach unvordenklich gezogenen Sackzehent oder Pachtgelde die Natural-Zehenten vom Felde begehrt, daß also hier dem Zehentpflichtigen nicht einmal die Verjährung zu Guten komme, eine wahre Anomalie, und soll sie in einem Gesetzbuche stehen. Denn

Diese Behauptung heißt nichts anders, als: der Zehentpflichtige müße in einem Falle den Beweis führen, wo jeder andere in jedem andern Falle nach richtigen Grundsätzen der Beweislast — sowohl wegen der Natur der Sache, als wegen der obwaltenden Umstände ganz vom Beweise frey ist; oder er könne sich durch er-

tinctive Verjährung von einer Verbindlichkeit nicht befreyen, die er nach Natur der Sache gar nicht hat. Und dieß, weil er zehentpflichtig ist: ist es denn ein Verbrechen, zehentpflichtig zu seyn?

§. 46.

Bey Zehenten, die in den Händen der Layen sind, klingen diese Behauptungen noch heterodoxer, weil sie sich da in einen trocknen Zins verwandelten. Ist es denn nicht Vergehen genug an den Landeigenthümern, daß man die Reichnisse, die sie zur Tilgung öffentlicher Bedürfnisse lieferten, zweckwidrig verschleuderte, und ihnen dann die Last, den dadurch veranlaßten Entgang zu ersetzen, aufbürdete; muß man ihnen auch noch die Wohlthat, die Verjährung und Vermuthung gewähren, obendrein entziehen?

Möser in seinen patriotischen Phantasien beweist von den osnabrückischen Zehenten durch hundert Urkunden das Gegentheil obiger Meynung. Seine angeführten Gründe sind Gründe, die für jeden concreten Fall passen, er mag sich in oder außer Sachsen ereignen, und die jedem Angriffe die Stirne bieten. Er spricht mit patriotischer Wärme:

Wenn von den ältesten Zeiten her die Zehenten gelöset worden; wenn dadurch das Wort „Zehentlose" in die Volkssprache aufgenommen worden: wenn in alten Nachrichten von libris, talentis, solidis, et denariis decimabilibus, als von einer Bankomünze gesprochen, und dabey gar keines einzigen Natural-Zehenten vom Felde gedacht wird: wenn diejenigen, welche die Zehenten vom Felde ziehen wollten, von den Bischöffen selbst injuriosi et onerosi decimatores ge-

nannt werden; So glaube ich — — — — — — — daß man die Vermuthung gegen den Natural-Zehent, und für die Verpachtung fassen könne.

A. Staatswirthschaftliches Verhälthältniß der Zehenten.

a. Einfluß der Zehenten auf Volksindustrie.

§. 47.

So erscheinen Zehenten von Seite der Gerechtigkeit. Aber dieß ist nicht die einzige Mißgestalt, die sie an sich tragen: Ihr Einfluß auf den Wohl- und Wehstand eines Volkes ist nicht minder bedeutend.

Eignes Interesse bleibt immer das große Triebrad alles menschlichen Strebens und Wirkens, die Triebfeder alles Unternehmungs- und Erfindungsgeistes: Wo diese ihre Spannkraft verlohr, da liegt alle Kraft schlapp und unrege darnieder. Unter Tausenden findet sich kaum bey einem der Heroism, sich uneigennützig der Gesammtheit zu opfern; wo wird sich einer finden, der sich den Vortheilen eines einzelnen dritten zu opfern Lust hätte? Und wer soll auch den verdenken, der sieht, daß er durch seine Anspannung nichts gewinnt, nichts verbessert, wenn er auf dem Polster der Gemächlichkeit fortruht, und diese Gemächlichkeit einer Anstrengung vorzieht, die nicht ihm, sondern einem dritten ihre Rente abwirft? Von jener hat er doch etwas — behagliche Ruhe für seinen Körper, von dieser nichts als unbelohnten Fleiß. Wen wird es befremden, wenn er in dieser Wahl nicht

wankt, ohne Bedenken behagliche Ruhe vor dem sauern Schweiße ergreift?

Wirft man einen forschenden Blick auf die Zehentpflichtigkeit — vorzüglich auf die durch unglimpfliche Behandlung mehrerer Jahrhunderte so sehr entstellte Zehentpflichtigkeit, so wird jedem bald das Urtheil abgedrungen, daß sie das eigne Interesse des Zehentpflichtigen in sehr hohem Grade tilge. Jener, dem ein karger Boden zu Theil wurde, der nach mühevoller Bebauung kaum die zur Stillung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erforderliche Rente abwirft, muß wahrlich allen Muth verlieren, ferner thätig zu seyn, wenn er sehen muß, daß ein so großer Theil seiner dem Boden abgedrungenen Früchte in fremde Hände fällt — in Hände, die keinen Aufwand, und keine Sorge zur Gewinnung derselben trugen!

§. 48.

Auch das Vergnügen, das dem Menschen wird, wenn er Früchte seiner Bemühungen sieht, dieser mächtige Sporn alles Fleißes, schwindet zum Theile bey bestehenden Zehenten:

Jene, sagt Jemand sehr wahr, deren Loos es ist, dem Staate zu steuern, zu frohnen, zu zehenten, Zinsen, Gilten zu reichen, ihre Söhne dem Tode für's Vaterland, für die Günstlinge des Schicksals zu überliefern, jene, die bey strenger Arbeit kaum den nöthigen Lebensunterhalt erringen können, müßen Vaterlandsliebe, Heldenmuth, Gemeingeist, Ehrgefühl, Familien-Freude, Trieb und Energie zur Industrie verlieren!

§. 49.

Ein Joch, das man nicht kennt, trägt man ziemlich leicht; aber desto fühlbarer und drückender wird es, je deutlicher es dem Auge des Gedrückten vorschwebt. Ein Umstand, der an den Zehenten allerdings eine Rüge verdient, weil sie die Last im vollen klaren Lichte dem Belasteten zeiget, und so den Muth zur Thätigkeit vollends schwächen.

Bey den sogenannten kleinen Zehenten wird die Last am unerträglichsten: Oft erfolgt Mißwachs, ehe einmal eine gesegnete Aernte lohnet, unzähligemal muß der Eigenthümer die Hände anlegen, um für die Embrionen dieser Produkte die künftige unsichere Aernte nur möglich zu machen. Erfolgt dann keine Arente, so ist es trübe genug, und fällt sie endlich einmal günstig aus, so kann er nur mit dem Gefühle der tiefsten Wehmuth den kargen Lohn seines Schweißes sich entgehen sehen.

b. Einfluß der Zehenten auf die Landescultur.

§. 50.

Schon aus dem Grunde, weil die Volksthätigkeit durch die Naturalzehenten geschwächt wird, erhellet, daß die Landescultur — diese redende Zeugin des Fleißes, oder der Trägheit einer Nation, viel dadurch leiden müße. Aber eine genaue Reflexion über die eigentliche Natur der Zehenten, als einer Auflage, wird dieß noch mehr darlegen:

Es giebt kein sicherers Mittel, jede Verbesserung der Landescultur zu ersticken, als eine Volksauflage, die fortdauernd und sichtbar dem Produkte der Ländereyen

proportionirt ist. Dieß Unschickliche einer Abgabe haben Zehenten an sich; sie sind eigentlich dazu gemacht, von jeder Verbesserung abzuschrecken; denn jede Speculation auf Verbesserung und Erzielung edlerer Produkte ist meist mit ungemeinem Aufwand von Kösten verbunden, und nur durch die wahrscheinliche Hoffnung, Ersatz für all das Verwendete zu erhalten, kann sie gelockt werden. Wenn nun die Ueberzeugung schon vor dem Landeigner liegt, daß die Erzielungen seiner Speculation Beute eines dritten werden, wenn er voraus sieht, daß ihm seine Verbesserungskosten durch die Erzeugnisse nicht vergütet werden: so muß man vernünftiger Weise für gewiß annehmen, daß jede Verbesserung unterbleiben werde.

§. 51.

Je edler die Produkte sind, desto sicherer wird bey ihnen die Wahrheit der obigen Sätze eintreten, weil ihre Produzirung mit den meisten Kösten verbunden, und weil der Entgang derselben durch Zehenten bey ihnen am fühlbarsten ist. Die Statistik liefert Belege für diese Wahrheiten: der Bau des Krapps, oder der Färberröthe beschränkte sich wegen der Zehenten lange Zeit auf die vereinigten Niederlande, welche als presbyterianische, und folglich von dieser verderblichen Auflage freye Länder, kein Hinderniß beym Anbau dieses edlen Produktes hatten. Sie besassen daher das Monopol dieser nützlichen Färberröthe gegen das ganze übrige Europa. Alle Versuche, den Bau dieser nützlichen Pflanze in andern Ländern einzuführen, waren fruchtlos, und selbst in England — aller Bemühungen ohngeachtet — würden sie es geblieben seyn, wäre nicht die Verordnung

erschienen, daß 5 Schillinge vom Jauchert, statt aller Zehenten, vom Krapp gelten sollen 33).

§. 52.

Bey Aufhebung der Brache erscheinen Zehenten als ein vorzügliches Hinderniß: die pruduzirenden Kräfte eines Ackers, der unausgesetzt gebaut wird, nehmen natürlich für jeden bestimmten Zeitraum ab, und nur durch erhöhte Grade des Fleißes und des Aufwandes kann diese Schwächung gehoben werden. Die reinen Erzeugnisse mögen also durch Aufhebung der Brache im Durchschnitte mehrerer Jahre allerdings für den Landeigner erhöht werden, weil jetzt vom Acker alljährlich Früchte fallen, während sie bey bestehender Brache erst in längern Zeiträumen fielen, aber die reinen Erzeugnisse eines bestimmten Jahres sind wegen des großen Aufwandes von Mühe und Kösten ungleich geringer, gesetzt auch, die Brutverträgnisse wären die nämlichen. Fällt nun von diesen jedes Jahr der zehente Theil hinweg, so geräth aller Gewinn in den Beutel des Zehentherrn, und der Landeigner hat weiter nichts, als kargen Ersatz seiner Auslagen, und unbelohnte Mühe.

Abschaffung der Brache, Auflösung der Gebundenheit der Güter, Aufhebung der Gemeinde Gründe, die besten Kultursmandate haben nur halbe Wirkung, Zehenten binden jedem verbessern wollenden nothwendig die Hände, sie sind eine unausbleibliche Strafe auf jede Verbesserung des Ackerbaues, auf jede Veredlung der Produkte.

30) Untersuchung der Natur und Ursachen von National Reichthümer von Adam Smith. II. B. p. 554.

c. Einfluß der Zehenten auf den Nationalwohlstand.

§. 53.

Der Wohlstand eines Volkes — Reichthum desselben — fließt aus doppelter Quelle:

a. aus der Art und Weise — Energie — womit die Arbeit betrieben wird

b. aus der Anzahl der Fleißigen im Volke 33).

Wie sehr Zehenten die Energie der Volksthätigkeit ersticken, und wie sichtbar sie daher eine Quelle des Nationalreichthums verstopfen, lehret §. 52. und folg.

Aber Zehenten mindern auch die Zahl der Fleißigen — der eigentlich Producirenden im Volke. Die Zehentberechtigten, als solche, verzehren in Unthätigkeit, die Produkte des Fleißes anderer, und produciren selbst nichts. Besäßen sie statt der Zehenten ihre Kapitalien, so würden sie gezwungen seyn, selbe auf eine andere Weise anzulegen, und dadurch würde ein neuer Kanal für den Zufluß zum Volkseinkommen geöffnet. Die Existenz der Zehenten ist also auch auf diese Weise Sünde an dem Volkswohlstande, indem sie die Zahl der Fleißigen im Volke mindert, und so zum Theile auch die zweyte Quelle des Volkswohlstandes verstopft.

d. Einfluß der Zehenten auf den Zustand der Finanzen eines Staats.

§. 54.

Da nicht allein das, was seiner Natur nach öffentliches Bedürfniß ist, sondern auch das, was durch den

33) Smith I. B. p. 3.

Geist der Zeit dazu erhoben wurde, von den Staatseinkünften befriedigt werden muß, so wird jeder Entgang der Staatskasse um so fühlbarer, um so verderblicher seyn, je mehr die öffentlichen Bedürfnisse durch geänderte und geläuterte Begriffe späterer Jahrhunderte sich häuften. Wo die Möglichkeit auffinden, wo den Fond herholen, diese gehäuften Bedürfnisse zu stillen, ohne Verderben dem Staate zu bereiten, wenn es von allen Seiten Vampire giebt, die unablässlich an der Staatskasse saugen, oder wenn auf mannigfaltige Weise durch Nebenkanäle der Zufluß zur Staatskasse abgegraben wird?

Zehenten — vorzüglich in Baiern — gefährden auf zweyfache Weise den Finanzwohlstand:

§. 55.

Jeder negative Verlust, den das Volkseinkommen durch etwas leidet, ich auch Verlust für die Staatseinkünfte, da jenes die Quelle ist, woraus diese fließen. Wenn nun aber Zehenten die producirenden Kräfte lähmen, und so dem Volkseinkommen eine große Quote entziehen: so wird es wohl anschaulich, daß sie, den bedeutendsten Einfluß auf daß mißliche Loos der Finanzen eines Staates haben müßen.

§. 56.

Nicht minder folgenreich für die Zerrüttung der Finanzen ist der Umstand, daß — vorzüglich in Baiern — die Zehenten größtentheils in den Händen der Privilegirten sind. Es ist schon anderswo bewiesen, auf welch unbedeutende, mit ihren Renten in gar keinem Verhältnisse stehende Beytragssumme sich diese Privilegirten herab=

herabzutaxiren wußten: Zehenten — ein so reichliches ohne Aufwand fließendes Einkommen sind also der Beytragspflicht beynahe ganz entbunden. Wären sie in den Händen nicht privilegirter Layen, so würden sie als Kapitalisten besteuert werden können, und würden eine nicht geringe Summe liefern, die nun bey bestehenden Verhältnissen so ganz für die Staatskasse verloren geht.

Diese beyden Umstände zusammen genommen, werden hinlänglich vor Augen legen, an welch bedeutenden Uebeln der öffentliche Fond eines Staates, wo Zehenten gelten, leidet; und man wird nicht Unrecht haben, wenn man, — der Veräußerungen der ursprünglichen Zehenten, als Staatsgut, gar nimmer zu gedenken — das bisherige Loos der Finanzen so eines Staates bedaurungswürdig nennt.

§. 57.

Man hat zu allen Zeiten so viel über Finanzen geschrieben, und die Charaktere der folgenden Jahrhunderte brachten die Sache immer mehr zur Sprache; und doch weiset die Erfahrung so wenig Früchte davon auf, man ist mit der Anwendung noch so weit hinter dem Ideale zurück. Wie wär' es, wenn man den Grund dieser fruchtlosen Bemühungen darinn fände, daß man bey der versuchten Heilung des Uebels, selbes nicht an der Wurzel angriff? Ist die Wurzel eines Stammes verdorben, nagt an dieser ein Wurm; so wird man von den edelsten darauf gepfropften Produkten vergebens Gedeihen hoffen. Und sind nicht Zehenten in einem Ackerlande so ein Wurm, der an dem Gedeihen jedes Finanzwesens mit scharfem Zahne unaufhörlich nagt? Es giebt deren mehrere, die aber hier zu berühren, au-

ßer meiner Sphäre liegt, und so lange diese nicht getilgt werden, wird jede andere unternommene vermeinte Besserung in Bedrückung ausarten.

Das öffentliche Bedürfniß ist keine ståte Größe, es steigt mit dem Laufe der Zeiten in immerwährenden Progressionen: Die in der Staatskasse zurückbleibende Leere wird also immer merklicher werden, man wird sich in die Nothwendigkeit verfinden, die Unterthansbeyträge zu vervielfältigen, und zu erhöhen; diese, wenn auch Private noch fortfahren, ihnen abzuzapfen, werden Lust und Freude zur Kultur verlieren, werden arm und ohnmächtig werden, ferner noch Lasten zu tragen.

e. Einfluß der Zehenten auf Bevölkerung.

§. 58.

Klingt es gleichwohl sonderlich, die Bevölkerung zum obersten Princip aller Staatswissenschaften zu erheben 34): so bleibt es doch wahr, daß die Bevölkerung eines Landes ein Gegenstand sey, der in jeder Hinsicht Würdigung verdiene.

Beym ersten Scheine möchte man vielleicht glauben, die Zehenten seyen ein Begünstigungsmittel der Bevölkerung, indem neben den Zehentpflichtigen Familien, sich auch noch Zehentberechtige nähren. Allein dieß ist nur ein trüglicher Schein, der bald schwindet, wenn man bedenkt, daß der abgelösten Zehenten ohnge-

34) Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz, von Sonnenfels. Wien, bey Joseph Edlen von Kurzbeck. 1786. §. 27 — 31.
— Zum Gebrauche bey Vorlesungen bearbeitet von Hrn. von Mosham §. 28 — 31.

achtet, die Zehentherrn mit ihren Familien fortbestehen: diese werden nämlich ihre als Aequivalent für ihre Zehentrechte erhaltene Kapitalien auf andere Weise anlegen, ja wohl vortheilhafter anlegen, indem sicher theils wegen wahrscheinlichen Betrug, theils wegen der durch Zehenten geminderten Produktion, ihnen ihre Kapitalien um so weniger abwerfen, als wenn sie selbe auf die ihnen vortheilhafteste Weise verwendet hätten.

§. 59.

Die Bevölkerung würde also durch Ablösung der Zehenten nicht verlieren; sie würde vielmehr gewinnen:

Es ist Axiom, daß die Bevölkerung in einem Lande in geradem Verhältnisse mit vermehrter oder verminderter Produktion steige und falle. Dieß das Criterium, an dem man jedes Mittel prüfen muß, wenn über selbes die Frage entsteht: Ob es der Bevölkerung hinderlich, oder beförderlich sey. Denn der Trieb zur Fortpflanzung spricht den Menschen mächtig an; beym steigenden Wohlstande einer Nation fühlen sich immer mehrere im Stande, diesem Triebe auf eine legale Weise Genüge zu thun; und auf diese Weise muß jedes Mittel, das den Nationalwohlstand befördert, von den segenreichsten Folgen für Bevölkerung seyn.

Wenn es nun schon aus dem Begriffe klar ist, ohne daß man darüber die Erfahrung zu Rathe zu ziehen braucht, welch nachtheiligen Einfluß Zehenten auf die Produktion — den Wohlstand einer Nation haben, so kann es wohl keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, daß Zehenten kein Begünstigungsmittel der Bevölkerung sind, daß im Gegentheile bey aufgelösten Zehenten Be-

völkerung um viele Grade steigen müßte: Auf einem mittlern Gute, wo jetzt nur eine Familie lebt, würden bey abgekauften Zehenten zwey leben können, wenn man ihnen die Zehenten selbst, und den wegen verminderter Landescúltur resultirenden Entgang der Produktion zu gute schreibt, wohlhabend und glücklich seyn. Welchen Verlust leidet nicht dadurch Bevölkerung!

§. 60.

Selbst wenn man annähme, daß bey abgelösten Zehenten nicht mehrere auf eigne Rechnung bauende Familien entstünden, daß einzelne durch ihren Reichthum viele Güter an sich rissen; so verliert deßhalb die Thesis an ihrer Wahrheit nichts. Denn immer bleibt es noch wahr, daß der Nationalwohlstand durch Auflösung der Zehenten gewinne, daß daher die Landbebauer im Stande sind, höhern Arbeitslohn zu bezahlen. Und in einem Lande, wo hoher Arbeitslohn bezahlt wird, blüht nothwendig aus natürlichen Ursachen die Bevölkerung.

§. 16.

Die unebenmäßige Vertheilung der Zehenten unter den damit Besoldeten — bey Naturalzehent ist ebenmäßige Vertheilung nicht leicht möglich. — Die Collisionen, in die die Volkslehrer mit ihren Untergebenen der Zehenten halber oft gerathen müßen, wo sie nicht selten in einem kleinlichen Lichte des Eigennutzes erscheinen, und so Würde und Gewicht im Lehren verlieren, endlich der eigne Vortheil aller Zehentherren selbst, da der auf allen Seiten mögliche Betrug, sicher jenen gefährden

wird, dieß zusammen, sind noch Umstände der vollen Beherzigung würdig.

Wenn nun so vieles gegen nichts, als graues entstaltetes Herkommen, und der grundlose Wahn einer Verkürzung bey der Ablösung für selbe spricht; wer soll den Wunsch nach einem Vergleiche über diesen wichtigen nnd doch so wenig berücksichtigten Gegenstand unterdrücken!

Mit ihrer Auflösung ist einer der größten Schritte zur Freyheit des Landeseigenthum — diesem Grundstein des bürgerlichen Wohlstandes gethan.

Resultate aus dem Ganzen.

§. 62.

a. Aus den Sub. II. angeführten Sätzen ergiebt sich das Recht,

b. aus den Sub. III. angeführten, die Verbindlichkeit eines Landesherrn die Zehenten aufzuheben.

c. Aus beyden zusammen, die Art und Weise dieser Aufhebung.

Ueber das Recht, und die Verbindlichkeit eines Landesherrn die Zehenten aufzuheben, ist oben genug gesagt. Nur könnte man vielleicht, da ich die Zehenten unter die Rubriken der Steuern warf, den Consens der Landstände als Bedingung zur Aufhebung derselben ansehen. Allein der größte Theil unserer heutigen Zehenten hat diese ursprüngliche Natur in den Händen der Layen verloren; und bey Aufhebung dieser kann wohl von einem Consens der Stände, als solcher, keine Rede seyn.

Was den übrigen Theil der Zehenten betrifft, die ihre ursprüngliche Natur noch beybehielten; so ist eine Auflösung dieser keine Erhebung einer neuen Steuer; sondern nur eine Modification einer schon bestehenden, wodurch den Unterthanen kein Nachtheil, nur Wohlthat zugeht; es fällt also auch bey diesen der Grund einer Concurrenz der Landstände weg.

§. 63.

Daß die Art und Weise der Aufhebung keine andere seyn kann, als die — gegen Aequivalente, ist ganz ausgemacht. — Nur muß das Geldäquivalent nicht fortdauernd den Früchten proportionirt seyn, wenn nicht wieder beynahe alle Nachtheile des Naturalzehents eintreten sollen. §§. 35 und 50.)

Ein für immer stätes jährliches Surrogat im Gelde ließ sich rechtfertigen; aber am wohlthätigsten scheint gänzliche Loskaufung zu seyn.

Die Eigenheiten dieser Loskaufung entnehmen sich aus dem Princip der Gerechtigkeit, und diesem zufolge kann das Surrogat nur ein solches seyn; welches keinen betheiligt, welches dem Pflichtigen nicht mehr entzieht, als die Zehentlast that, dem Berechtigten nicht weniger abwirft.

Die Ablösungssumme, welche diesen Forderungen der Gerechtigkeit Genüge leistet, wird gefunden, wenn man die Zehenterträgnisse nach einem dreyßigjährigen Durchschnitte als Zinsen eines auf dem Zehentpflichtigen Gute liegenden Kapitals betrachtet, und mittels dieser Zinsen nach einem Zinsfuße (etwa 5. p. c.) mit dem Leute, welchen man sein Geld ohne Verlustsgefahr darleihen kann, gewöhnlich einhalten, das ihnen correspondirende Kapital berechnet.

Gänzliche Zahlung des Kapitals mit einem male würde sowohl dem Gläubiger schädlich seyn, da er das ganze Kapital nicht wohl für den Augenblick anlegen können, als auch dem Schuldner, der das ganze Kapital nicht aufzutreiben wissen würde: daher Zahlung in Fristen, und am geeignetsten würden diese Fristen auf ein Menschenalter — 33 Jahre — ausgeschlagen, und

die restirende Summe vom Schuldner natürlich verzinset: Zinsen und Kapitalfristen aber auf gleiche Raten berechnet. So wäre dann nach einem Menschenalter der Ackerbau seiner drückendsten Bürde entlediget, und die Zehentherren hätten ihre Kapitalien auf Kultur ihres Eigenthums, auf Gewerbe und Handel gelegt. Müßte so ein Staat nicht bald der blühendste werden?

Sätze
aus den
Rechtswissenschaften,
welche
zur Erlangung
der juristischen Licentiatenwürde
unter dem Vorsitze
des
Herrn Hofrathes, Professors, und der Z. Dechants
Dr. Feßmaier
von
Michael Wuz
von Witzlersmühl in der Obernpfalz
vertheidigt wurden.

Landshut den 3. September 1803.

I.

Privatrecht.

A. Philosophische Rechtslehre.

1.) Die Erwerbung von Grund und Boden ist die erste Bedingung aller andern Erwerbung.

2.) Wer das Gebrauchsrecht einer körperlichen Sache ohne Zeitbedingniß mit dem Formgebungsrechte jemanden überläßt, hört auf Eigenthümer zu seyn.

B. Römisches Recht.

3.) Das Dominium quiritarium, oder Eigenthum eines römischen Bürgers auf Grund und Boden war allerdings rechtlich.

4.) Der römische Colonialvertrag übertrug das Eigenthum des Bodens an den Emphitheuten: Dominus directus hörte auf Eigenthümer zu seyn.

C. Deutsches Privatrecht.

5.) Die Bauern waren keine Mittelfreyen, sondern sind aus den höchstfreyen Grundeigenthümern in ihr dermaliges beschränktes Verhältniß gebracht worden.

D. Baierisches.

6.) Der baierische Grundvertrag belegt das Eigenthum des Grundholden mit Beschränkungen, die dem Wesen desselben geradezu widersprechen.

7.) Ewige Gelder haben die Vorrechte des Grundeigenthums.

E. Privatkirchenrecht.

8.) Das Unterhaltungsrecht des Clerus haftet nicht auf dem Eigenthume; daher kann der Staat selben statt der Zehenten andere Besoldungen anweisen.

F. Prozesse.

9.) Sowohl der gemeine, als vorzüglich der baierische Prozeß, verfahren in der Execution an liegenden Gütern mit vielen Einschränkungen.

II.

Oeffentliches Recht.

A. Philosophisches Staatsrecht.

10.) Nicht blos das Grundeigenthum, sondern jede männliche Thätigkeit im Staate, die nicht im Dienste eines Privaten steht, qualifizirt zum Staatsbürger.

11.) Der Fürst ist weder der Staat selbst; noch der erste Staatsdiener, sondern Führer des Staates.

B. Strafrecht.

12.) Der Rechtsgrund a. der Androhung der Strafe, ist die Nothwendigkeit, die Rechte aller zu sichern.

Der Rechtsgrund b. der Zufügung ist die vorhergegangene Drohung des Gesetzes.

Daher kann der Zweck der bürgerlichen Strafe nicht seyn

α. Prävention.
β. Unmittelbare Abschreckung.
γ. Moralische Besserung.
δ. Moralische Vergeltung.

C. Deutsches Staatsrecht.

13.) Giebt es ein Reichsbürgerrecht, und wann kann selbes in Anwendung kommen?

14.) Reichsritter, wenn sie in einem Territorium domizilirt, oder begütert, oder bedienstet sind, stehen unter der Territorialgerichtsbarkeit.

D. Kirchenstaatsrecht.

15.) Concordaten zwischen geistlicher und weltlicher Macht können nur als einseitige Verträge, oder als Staats- und Völkerrechtsdienstbarkeiten bestehen.

E. Baierisches Staatsrecht.

16.) Präliminarien zum nächsten Landtag in Baiern. Diese sind:

I. Errichtung einer neuen Landtafel.

a. Welche Güter sind seit dem letzten Landtage der Matrikel einverleibt worden?
b. Wer hat die Kurf. Kastenamtsunterthanen zu vertreten?
c. Wer die ludeigenen Bauern?
d. Die Prälaten haben bisher als Gutsverwalter Stimmen geführt; daher können die Kurfl. Verwalter allerdings an ihre Stelle abgeordnet werden.
e. Auch Nichtstände, wenn sie der Landesverfassung kundig sind, können als Bevollmächtigte auf dem Landtage erscheinen.

f. Die Bürgerdeputirten müßen von der ganzen Bürgerschaft, nicht vom Magistrate allein gewählt werden.

g. Die Edelmannsfreyheitsfähigkeit giebt kein Vorrecht bey den Wahlen der Stände.

II. Rechnungsablage der bisherigen Verordnungen vom letzten Landtage her.

Dem Regenten und Ständen muß genaue Rechnung abgelegt werden.

a. Ueber die Verwendung aller Einnahmen.

b. Ueber den Zustand des Zinszahlamtes.

c. Muß die Vorrathskasse gestürzt werden.

d. Die Haftung liegt den Familien ob, die Erben von Landschaftsverordneten gewesen sind, und dagegen schützen Schadlosbriefe nicht.

III.
Staatswirthschaft.

17.) Die Auflösung der Gebundenheit der Bauerngüter erzeugt nur scheinbare Nachtheile für die Landes-Kultur; so wie die Aufhebung eines jeden andern Zwanges.

18.) Die Handelsfreyheit bringt der ganzen Nation Vortheile: die Einschränkung derselben durch hohe Mauten ꝛc. begünstiget nur wenige auf Kosten aller.

19.) Fabricken werden in Bayern alsdann blühen, wenn das ganze Land bestens kultivirt ist: Also die Lebensmittel sehr wohlfeil stehen; der Arbeitslohn niedrig ist; Produkte zum Fabriziren vorhanden sind, und Kapitalien, die dermal für den Ackerbau nothwendig sind, dazu verwendet werden können.

364

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wuz, Michael

Die Zehenten als Steuern betrachtet

Landshut 1804

J.can.p. 1175 d#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547396-8